

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Empfangsbekanntnis

Obstkontor Natursaft Sachsen GmbH & Co. KG
Ablaß
Mittelweg 3
04769 Mügeln

Landratsamt

Dezernat: Bau und Umwelt
Amt: Umweltamt
Datum: 01.08.2023
Ihr Antrag vom: 13.10.2020
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: 413/Schi/106.11-7.34.2/TO-0387-16
Bearbeiter: Frau Schirmer
Zimmer: 386
Telefon: +49 (3421) 758 - 4153
Telefax: +49 (3421) 758 - 854110
E-Mail*: Kathrin.Schirmer@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Dr.-Belian-Straße 4
04838 Eilenburg

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Antrag gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gas, eines Trester-Trockners und eines BHKW am Standort Mügeln, Mittelweg 3**

Das Landratsamt Nordsachsen erlässt gemäß § 16 BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) folgenden

Genehmigungsbescheid

I. Verfügender Teil

1.

Der Obstkontor Natursaft Sachsen GmbH & Co. KG wird auf Antrag vom 13.10.2020, für die abschließende Entscheidung vollständig am 17.05.2023, unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der Nr. 7.34.1 und Nr. 9.1.1.2 des Anhanges 1 zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen am Standort Mügeln, Mittelweg 3, Gemarkung Ablaß, Flurstücke 165/1 und 165/2 unter dem in Punkt II. näher bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der unter Ziffer III. und IV. genannten Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt.

Landratsamt Nordsachsen Bankverbindung
Hauptsitz: Sparkasse Leipzig
Schloßstraße 27
04860 Torgau

IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELADE8LXXX

Internet
info@lra-nordsachsen.de
www.landratsamt-nordsachsen.de
poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de

2.

Bestandteil der Genehmigung sind die in der Anlage 1 aufgeführten gesiegelten Antragsunterlagen, aus denen sich Standort, Technologie und Umfang des mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenbetriebes ergeben.

3.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, hier die Baugenehmigung gem. § 72 SächsBO und die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 BetrSichV zur Änderung der Bauart und Betriebsweise einer Dampfkesselanlage (Reg.-Nr. E-L/1-02/21) mit ein.

4.

Die Genehmigung für das Gesamtvorhaben oder für darin eingeschlossene Einzelmaßnahmen (gemäß Abschnitt II.) erlischt, wenn mit Errichtung oder Betrieb der geänderten Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben wurde.

5.

Die Kosten des Verfahrens entsprechend Kostenentscheidung (VI.) trägt die Antragstellerin.

6.

Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von [REDACTED] erhoben. Diese werden mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind unter Verwendung der angegebenen Bankverbindung (Kostenentscheidung VI.) innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu entrichten.

Hinweis:

Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen erteilt, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der rechtmäßige Gebrauch der Genehmigung setzt das Vorliegen ggf. weiterer erforderlicher Zulassungen voraus.

II.

Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen umfasst:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gas als genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 9.1.1.2 der 4. BImSchV, konkret handelt es sich um eine LNG (= Liquid Natural Gas)- Station der PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG mit einer Lagermenge von 29 t (Nutzvolumen 89.000 l i. v. m. der Füllstandsbegrenzung auf max. 85 % des Behältervolumens) in vertikaler Aufstellung
- Errichtung und Betrieb einer internen Gasleitung von der LNG-Station zu 3 Verbrauchern (Trester-Trockner, BHKW, Dampfkessel) und von 2 Verdampfern mit einer Leistung von je 500 m³/h, redundant mit automatischer Umschaltung alle 8 Stunden
- Errichtung und Betrieb eines Trester-Trockners (Trockentrommel mit 5,0 MW Feuerungswärmeleistung) in vorhandenem Gebäude

- Errichtung und Betrieb eines LNG- betriebenen BHKW mit einer elektrischen Leistung von 50 kW und einer Feuerungswärmeleistung von ca. 150 kW unter Nutzung der kompletten Abwärme für Produktionsprozesse
- Umrüstung des derzeit heizölbetriebenen Brenners am vorhandenen Dampfkessel auf LNG; Betrieb des dann erdgasbetriebenen Dampfkessels der Bosch Industriekessel GmbH (Baujahr: 2013) vom Typ U-MB mit Dreizug-Flammrohr-Rauchrohr-Technik und einem Brenner der Max Weishaupt GmbH vom Typ WM-G20/3-A ZM-3LN, der ausschließlich mit Erdgas befeuert wird und über eine Feuerungswärmeleistung von 1,385 MW verfügt; Erzeugung von Heißdampf (141 °C) in einer Menge von bis zu 2 t/h
- Stilllegung von zwei Lagerbehältern für Heizöl (50 m³ und 100 m³)

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1

Die Anlage ist gemäß den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie nach den einschlägigen Rechtsnormen in der jeweils gültigen Fassung und im Übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik zu errichten, zu ändern, zu betreiben und in Stand zu halten. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anforderungen getroffen werden, sind diese einzuhalten bzw. auszuführen.

1.2

Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

1.3

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde dem Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde und den zuständigen Überwachungs- und Aufsichtsbehörden vorliegen.

1.4

Betriebsstörungen, die umweltrelevante Auswirkungen i.S.d. § 3 BImSchG haben können (z.B. Ausfall von Anlagenteilen/Anlagentechnik, Brände usw.) sind schriftlich festzuhalten. Die zuständige Überwachungsbehörde (Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt) ist unverzüglich zu informieren. Aus diesen Aufzeichnungen, die auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- die Art der Störung,
- der Zeitpunkt und die Dauer der Störung,
- die Folgen der Störung nach innen und nach außen sowie
- die im Zusammenhang mit dieser Betriebsstörung eingeleiteten Maßnahmen.

Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch so geführt werden, dass am Ort der Betriebsstätte jederzeit Einsicht genommen werden kann. Das Betriebstagebuch oder die elektronische Sicherung des Betriebstagebuchs ist fünf Jahre lang aufzubewahren.

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Luftreinhaltung

LNG- Lager

2.1

Die LNG- Anlage darf erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn diese unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch einen Sachverständigen mit Bekanntgabe gemäß § 29 b BImSchG mit Schwerpunkt Explosionsschutz auf der Grundlage von § 29 a BImSchG sicherheitstechnisch überprüft wurde.

Die Prüfung ist schwerpunktmäßig zu konzentrieren auf:

- die Kontrolle der Gesamtanlage auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, der Aufstellungsbedingungen sowie der sicheren Funktion, nach Maßgabe der Antragsunterlagen und der Ergebnisse der einschlägigen Prüfungen der Anlagenbestandteile,
- die Vorschriftenkonformität (Beachtung und Umsetzung der einschlägigen technischen Regelwerke) und die Wirksamkeit der sicherheitstechnischen Ausrüstungsbestandteile der Anlage sowie
- die Realisierung der betriebsorganisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Anlagensicherheit im Allgemeinen und im Speziellen die Kontrolle der Vollständigkeit der erforderlichen Prüfungen und Unterlagen bzw. Dokumentationen (Vorhandensein von Explosionsschutzdokument, Feuerwehrplan, Alarm- und Gefahrenabwehrplan, Anlagendokumentation z.B. Protokolle Druck-/Dichtheitsprüfungen, Betriebsanweisung, Verhaltensanweisung bei Störungen, Unterweisung/Belehrung des Betriebspersonals etc.).

Der Sachverständigenbericht ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Nordsachsen vor der Inbetriebnahme und spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen.

Die Sachverständigenprüfungen sind regelmäßig wiederkehrend mindestens alle 6 Jahre von einem Sachverständigen mit dem Schwerpunkt Explosionsschutz (z.B. § 29a BImSchG) durchführen zu lassen.

Die diesbezüglich erstellten Berichte sind dem Landratsamt Nordsachsen - Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz jeweils zur Fälligkeit zuzusenden.

2.2

Die betrieblichen Dokumentationen

- Alarm- und Gefahrenabwehrplan, sowie ein mit dem Brandschutzamt sowie der örtlichen Feuerwehr abgestimmter Feuerwehrplan und
- Explosionsschutzdokument nach den Vorgaben der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) müssen vor der Inbetriebnahme am Ort der Anlage vorliegen.

2.3

Der LNG- Lagerbehälter ist antragsgemäß mit einer Füllstandkontrolleinrichtung zur Überprüfung des zulässigen Füllstandes auszurüsten.

2.4

Es ist eine Gaswarnanlage, bestehend aus 2 Gaswarnsensoren (am Tank und der Druckregelung) und ein Not-Aus-System (außerhalb des Ex-Bereiches) zu installieren. Dieses besteht aus zwei "Not-Aus-Schaltern" am Elektrotechnik- Steuerschrank und an der Anlage selbst. Zusätzlich ist dem LNG nach der Verdampfung und entsprechenden Druckeinstellung ein Odorierungsmittel hinzuzufügen.

2.5

Reservestutzen sind durch Absperrorgan und Blindflansch doppelt abzusichern. Das Absperrorgan wird mittels Plombe gesichert.

2.6

Rohrleitungen sind so auszuführen, dass durch die zulässigen Bewegungen an den Anschlüssen des Lagerbehälters keine unzulässigen Zusatzbeanspruchungen bewirkt werden.

2.7

Sicherheitsrelevante Anlagenteile sind vor Eingriffen Unbefugter zu schützen (z. B. durch Einfriedung, Einschluss von Armaturen). Dazu ist der Bereich der LNG- Anlage einzuzäunen. Am Zaun ist ein Schild entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 dauerhaft anzubringen.

2.8

Der Schutzabstand von 5 Metern um den LNG- Behälter ist von Brandlasten freizuhalten und gegen Befahren durch Kraftfahrzeuge zu sperren.

2.9

In den Ex-Zonen 1 und 2 der LNG- Anlage dürfen sich keine Zündquellen, Einrichtungen, die nicht zur Behälteranlage gehören sowie Einläufe, Gruben, Schächte o.ä. befinden. Im Zuge einer etwaigen Geländeprofilierung im Bereich der LNG- Anlage sind Senken im Umfeld zu vermeiden, so dass die Ansammlung von Flüssiggas im Störfall hierdurch vermieden wird.

2.10

Die Verdampfer für Flüssigerdgas müssen so ausgelegt oder ausgerüstet sein, dass Gas in der flüssigen Phase nicht in das Leitungssystem hinter dem Verdampfer gelangen kann. Hierfür müssen die Verdampfer mit einer redundanten und soweit möglich diversitären Sicherheitseinrichtung ausgerüstet sein.

2.11

Die Gasaustrittstemperatur der Verdampfer muss so hoch sein, dass die Kondensation des Gases im nachfolgenden Leitungssystem vermieden wird.

Hinweis:

Bei Verdampfern für Flüssiggas ist in der Regel eine Gasaustrittstemperatur zwischen 40 °C und 80 °C angemessen.

Trester-Trockner

2.12

Die Trester-Trocknungsanlage und die zwei Zyklone (Vor- und Schälzyklon) als Abluftreinigungsanlagen sind antragsgemäß zu errichten, fortlaufend auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen und regelmäßig zu warten. Die Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers in einem Prüfbuch festzulegen.

2.13

Einmal jährlich ist der Brenner des Trommeltrockners durch eine Fachfirma zu warten und die sachgerechte Einstellung des Brenners zu überprüfen.

Die Prüfung beinhaltet eine regelmäßige Abgasmessung der Brenner, welche die Parameter Abgasverlust [in %], Abgastemperatur [°C], Verbrennungslufttemperatur [°C], Stickstoffoxid NO_x [mg/m³], Kohlenmonoxid CO [mg/m³] und Sauerstoffgehalt im Abgas [Vol. %] umfasst.

Die Prüfprotokolle sind, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.14

Zur Verminderung von Geruchsemissionen darf die Trommeleintrittstemperatur 750 °C nicht überschreiten. Dies ist an der Mess- und Regelanlage der Trester-Trocknungsanlage regelmäßig visuell nachzuweisen.

2.15

Der Trester-Trockner ist ausschließlich mittels Rückführung von Brüden-Luft (bis zu 8.000 m³/h) aus den Zyklonen in die Frischluftzufuhr zum Erdgasbrenner zu betreiben. Vor Inbetriebnahme ist der unteren Immissionsschutzbehörde Nordsachsen eine Herstellerbescheinigung über die bestimmungsgemäße Installation und die Betriebsbereitschaft der Trocknungsanlage mit Brüden-Rückführung vorzulegen.

2.16

Die Ableitung der gereinigten Abluft aus dem Hauptzyklon des Trester-Trockners hat vertikal über einen Kamin in mindestens 15,5 m Höhe über OKT in die freie Luftströmung zu erfolgen. Der Innendurchmesser des Abluftschachtes hat antragsgemäß 0,9 m zu betragen.

Während des Anlagenbetriebes ist immer eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 13 m/s am Abluftkamin zu gewährleisten.

Der entsprechende Nachweis zur dauerhaften Sicherstellung dieser Geschwindigkeit ist vor Inbetriebnahme der Anlage der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Die Verwendung von Abdeckhauben auf den Schornsteinen ist nicht zulässig.

2.17

Es sind regelmäßige betriebliche Aufzeichnungen zu führen, welche Angaben zur täglich umgesetzten Trester-Menge (Input Nasstrester/ Output Trockentrester) und zu den Betriebszeiten enthalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.18

Die in der Abluft nach dem Hauptzyklon der Trester-Trocknungsanlage enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die Massenkonzentration in Höhe von 75 mg/m^3 (f) nicht überschreiten.

Die Emissionen beziehen sich auf das Volumen der Abluft im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Emissionswerte beziehen sich ferner auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 Prozent; soweit aus verfahrenstechnischen Gründen oder aus Gründen der Produktqualität ein anderer Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas erforderlich ist, ist der Bezugssauerstoffgehalt im Einzelfall festzulegen.

2.19

Die Einhaltung der unter NB 2.18 festgesetzten Emissionsbegrenzung ist frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, zum Zeitpunkt der höchsten zu erwartenden Emissionen durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

Die Messung darf nicht von einer Stelle durchgeführt werden, die bereits in derselben Sache beratend tätig war.

Der Umfang der Bekanntgabe (Zulassung) muss die zur Durchführung der Ermittlungen erforderlichen Bereiche enthalten.

Nach Ablauf von 3 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Messung, sind die Ermittlungen ohne behördliche Aufforderung wiederholen zu lassen.

Nach Vorlage der Messergebnisse der ersten behördlich angeordneten Emissionsmessung in der Abluft der Trester-Trocknung kann bei nachgewiesener Irrelevanz der Emissionsmassenkonzentration an Gesamtstaub auf Antrag über das weitere Erfordernis der dreijährigen Emissionsmessung neu entschieden werden.

2.20

Zur Durchführung der Messungen ist ein Messplatz mit Probenahmestelle einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung gewährleistet wird. Die Empfehlungen der Richtlinie DIN EN 15259 und der VDI 3951 sind dabei zu beachten. Die Emissionsmessungen sind unter Einsatz von Messverfahren und eignungsgeprüften Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Technik entsprechen.

Es wird empfohlen, bereits im Vorfeld der zu beauftragenden Emissionsmessungen mit einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle die Eignung der von der Anlagenbetreiberin vorgesehenen oder bereits geschaffenen Probenahmestellen zu prüfen und ggf. dem o.g. technischen Regelwerk entsprechend diese Probenahmestellen zu ändern oder zu schaffen.

2.21

Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchstmöglicher Emission (i.d.R. Volllastbetrieb) und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen. Die Dauer der Messung hat eine halbe Stunde zu betragen. Das Ergebnis jeder Messung ist als Halbstundenmittelwert zu erfassen und zu- und abzüglich der Messunsicherheit, entsprechend Nr. 2.9 TA Luft jeweils gerundet, anzugeben.

2.22

Die mit den Ermittlungen beauftragte Stelle hat die Messplanung (Muster im Internet unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/23402.htm>) einschließlich der vorgesehenen

Termine der Messungen der unteren Immissionsschutzbehörde Nordsachsen sowie dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) rechtzeitig vor Beginn der Messungen, mindestens jedoch zwei Wochen im Voraus, in digitaler Form zuzusenden. Die Messplanung hat der Richtlinie DIN EN 15259 zu entsprechen.

2.23

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht entsprechend bundeseinheitlichem Mustermessbericht (im Internet unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/23402.htm>) i.V.m. der VDI 4220 Blatt 2 (Anhang A: Mustermessbericht für Emissionsmessungen) zu erstellen. Dieser ist der unteren Immissionsschutzbehörde Nordsachsen spätestens vier Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen. Der Messbericht soll insbesondere Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte bzw. der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Trester-Trocknungsanlage ist hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Umrüstung des Brenners am vorhandenen Dampfkessel

2.24

Beim Betrieb des Dampfkessels mit dem Brennstoffeinsatz Erdgas (LNG) dürfen folgende Emissionmassenkonzentrationen an Luftschadstoffen im Abgas nicht überschritten werden:

Kohlenmonoxid	80 mg/m ³
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid)	0,10 g/m ³

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 Prozent und auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

2.25

Der Abgasverlust beim Betrieb des Dampfkessels soll maximal 9 % betragen.

2.26

Der Betreiber kann die Einzelmessungen zur Feststellung, ob die in NB 2.24 und NB 2.25 festgelegten Emissionsbegrenzungen unterschritten werden, von einem Schornsteinfeger oder einer Schornsteinfegerin vornehmen lassen. Die Messungen sind während der üblichen Betriebszeit der Feuerungsanlage gemäß den Nummern 1 und 3 der Anlage 2 der 1. BImSchV durchzuführen. Über das Ergebnis der Messungen hat die Schornsteinfegerin oder der Schornsteinfeger dem Betreiber der Feuerungsanlage eine geeignete Bescheinigung auszustellen, die mindestens die in § 31 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 bis 4 der 44. BImSchV genannten Angaben enthält. Der Betreiber hat die Bescheinigung der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich vorzulegen. § 13 der 1. BImSchV ist zu beachten.

2.27

Einmal jährlich ist der Brenner der Dampfkesselanlage durch eine Fachfirma zu warten und die sachgerechte Einstellung des Brenners zu überprüfen.

Die Prüfprotokolle sind, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.28

Die Höhe der Austrittsöffnung des Abgases hat die höchste Kante des Dachfirstes um mindestens 3 Meter zu überragen und mindestens 10 Meter über Gelände zu liegen. Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe der Austrittsöffnung auf einen fiktiven Dachfirst zu beziehen, dessen Höhe unter Zugrundelegung einer Dachneigung von 20 Grad zu berechnen ist.

Lärmschutz

2.29

Der Beurteilungspegel der von der gesamten Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermitteln aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag i.V.m. der Anlage zur Lagerung von Gas einschließlich aller Nebeneinrichtungen sowie des zugehörigen Fahrverkehrs verursachten Geräusche nach TA Lärm darf im Einwirkungsbereich der Anlage zu keiner Überschreitung der nachfolgenden, gebietsbezogen zu betrachtenden Immissionswerte führen:

IO1 Alte Salzstraße 10,
IO2 Leisniger Chaussee 6c,
IO3 Leisniger Chaussee 10,
IO4 Leisniger Chaussee 24,
IO5 Leisniger Chaussee 22,
alle Mischgebiet (MI, § 6 BauNVO)

nachts (22:00 Uhr - 06:00 Uhr) 39 dB(A),

IO6 Leisniger Chaussee 4a
allgemeines Wohngebiet (WA, § 4 BauNVO)

nachts (22:00 Uhr - 06:00 Uhr) 34 dB(A).

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zusätzlich an den Immissionsorten IO1 bis IO5 nachts 65 dB(A) sowie am IO6 nachts 60 dB(A) nicht überschreiten.

2.30

Die gesamte in Nebenbestimmung 2.29 genannte Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu warten, dass sie dem Stand der Lärminderungstechnik entspricht. Es sind die Vorgaben der „Geräuschimmissionsprognose für eine Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen (Saftherstellung) in 04769 Mügeln OT Ablaß“ der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH vom 14.07.2021 (Berichtsnr.: 701.10502/21) i.V.m. der Stellungnahme der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH vom 26.08.2021 und den Korrekturaustauschseiten zur o.g. Prognose (erhalten per Email vom 13.09.2021) einzuhalten, insbesondere:

- die Angaben zum LKW- und innerbetrieblichen Fahrverkehr entsprechend Punkt 8 der o.g. Geräuschimmissionsprognose,

- der Schalleistungspegel der Kamine des Trestertrockners, des BHKW und des Dampfkessels dürfen max. 85 dB(A) betragen,
- der Schalleistungspegel der beiden Rückkühler darf jeweils max. 95 dB(A) betragen,
- der Schalleistungspegel der Obstannahme darf insgesamt max. 80 dB(A) zzgl. eines Impulzzuschlages von 3 dB(A) betragen,
- der Schalleistungspegel des Antriebs des Trommelsiebes in der Schmutzwasservorbehandlung darf max. 76 dB(A) betragen,
- die Halleninnenpegel in den einzelnen Gebäuden dürfen die Angaben in Tabelle 4 der o.g. Geräuschimmissionsprognose nicht überschreiten,
- die Schalldämmmaße der Außenbauteile der einzelnen Gebäude dürfen die Angaben in Tabelle 4 der o.g. Geräuschimmissionsprognose nicht unterschreiten.

2.31

Ins Freie führende Türen, Tore und Fenster der Betriebsgebäude sind insbesondere nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) geschlossen zu halten bzw. nur aus betriebsnotwendigen Gründen/ technologisch bedingt zu öffnen.

2.32

Es ist zu gewährleisten, dass von der gesamten geänderten Anlage im tieffrequenten Bereich von 8 Hz bis 100 Hz an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Die Anforderungen sind eingehalten, wenn sichergestellt ist, dass vor den betroffenen schutzbedürftigen Räumen die Hörschwellenpegel bei allen Frequenzen (Terzen im Bereich von 8 Hz bis 100 Hz) um mindestens 3 dB unterschritten werden.

An den in Nebenbestimmung 2.30 genannten Immissionsorten sind somit folgende Werte nicht zu überschreiten:

Frequenz

[Hz]81012,516202531,540506380100dB(lin)100928476686052,54537,530,52520,5dB(A)22,421,620,619,317,515,313,110,47,34,32,51,4

Die Einhaltung der genannten Werte kann durch den Einbau geeigneter Schalldämpfer, die dem Stand der Technik entsprechen, erreicht werden.

Hinweis:

Die Schalleistungspegel der Abgasmündung des BHKW dürfen bei allen Frequenzen (Terzen im Bereich von 8 Hz bis 100 Hz) folgende Werte nicht überschreiten:

Frequenz

[Hz]81012,516202531,540506380100dB(lin)157,2151,2141,2133,2125,2117,2109,7102,294,787,782,277,7dB(A)79,680,877,876,574,772,570,367,664,561,559,758,6

2.33

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine in Deutschland bekannt gegebene Stelle zur Ermittlung von Geräuschen nach § 29 b BImSchG zu beauftragen, die Unterschreitung bzw. Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.29 festgelegten Immissionswerte an den Immissionsorten IO2 und IO5 durch Lärmmessungen nachzuweisen. Weiterhin ist mit diesen Lärmmessungen nachzuweisen, dass die von der gesamten Anlage erzeugten Lärmimmissionen im tieffrequenten Bereich (8 Hz bis 100 Hz) vor den schutzbedürftigen Räumen an den in Nebenbestimmung NB 2.29 genannten Immissionsorten IO2 und IO5 die in Nebenbestimmung NB 2.32 genannten, um 3 dB gegenüber den Werten der DIN 45680 reduzierten Hörschwellenpegel einhalten. Das

Messprotokoll ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen bis spätestens 4 Wochen nach dem Messtermin vorzulegen.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen hat unter repräsentativen Betriebsbedingungen gemäß den Vorschriften des Anhangs zur TA Lärm, Nummern A.1 und A.3 unter besonderer Berücksichtigung von A.1.5 TA Lärm (tieffrequente Geräusche) zu erfolgen.

Die Messung darf nicht von einer Stelle durchgeführt werden, die bereits in derselben Sache beratend tätig war.

Rechtzeitig, aber spätestens zwei Wochen vor Messtermin, ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen der Messplan vorzulegen und die Möglichkeit der Teilnahme an der Messung einzuräumen.

Hinweise:

Der Messabschlag von 3 dB(A) nach Nr. 6.9 TA Lärm ist bei einer Abnahmemessung nicht zu berücksichtigen, da es sich nicht um eine Überwachungsmessung handelt.

Die bekanntgegebenen Stellen können unter www.resymesa.de abgerufen werden.

3. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

3.1

Die Stilllegung der beiden Lagerbehälter für Heizöl (50 m³ und 100 m³) einschließlich der dazugehörigen Rohrleitungen ist durch einen zugelassenen Fachbetrieb nach § 46 AwSV durchzuführen.

3.2

Vor dem Rückbau der beiden Lagerbehälter für Heizöl (50 m³ und 100 m³) einschließlich der dazugehörigen Rohrleitungen sind diese vollständig zu entleeren und zu reinigen. Das anfallende Reinigungswasser ist fachgerecht zu entsorgen oder zu verwerten. Die Durchführung der Restentleerungen, der Reinigungstätigkeiten und der Entsorgung bzw. Verwertung sind zu protokollieren.

3.3

Die ordnungsgemäße Stilllegung der beiden Lagerbehälter für Heizöl (50 m³ und 100 m³) einschließlich der dazugehörigen Rohrleitungen ist vor deren Rückbau durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu prüfen.

3.4

Das für den Betrieb des BHKW erforderliche Schmieröl und das beim Betrieb des BHKW anfallende Altöl sind antragsgemäß nicht am Standort zu lagern.

3.5

Am BHKW ist der Kühlwasserkreislauf durch selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen so zu sichern, dass bei einer auftretenden Leckage die Pumpe sofort abgeschaltet und eine automatische Alarmierung an den Betreiber ausgelöst wird.

3.6

Für das BHKW mit Kühlkreislauf sind in die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV insbesondere folgende Unterlagen aufzunehmen:

- formelle Anlagenbeschreibung (Angabe des Anlagenvolumens, der maßgebliche Wassergefährdungsklasse und der Gefährdungstufe sowie darauf aufbauend die Bewertung der Fachbetriebspflicht und der Sachverständigenprüfpflicht)
- technische Anlagenbeschreibung (Schnittstellen zu anderen Anlagen, technischer Aufbau,

- Sicherheitseinrichtungen, Rückhalteeinrichtungen)
- Planzeichnungen (sowohl in Schnitt und Draufsicht), Fotodokumentationen.

4. Abfallrechtliche Nebenbestimmung

Alle im Rahmen der Änderung und des Betriebes der Anlage anfallenden Abfälle sind separat zu erfassen, zu lagern und entsprechend ihres Schadstoffpotentials geeigneten Entsorgungswegen (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen. Die Nachweise sind beim Abfallerzeuger in das zu führende Register einzustellen (u. a. Datum, Abfallart, AVV - Abfallschlüsselnummer, Menge und Zusammensetzung, Entsorger, Beförderer) zu sammeln, drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt) vorzulegen.

5. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

Die Prüfbemerkungen unter Punkt 10.4 des Prüfberichtes zur Prüfung des Brandschutznachweises 22-P-0052-01 vom 04.04.2023 sind einzuhalten.

6. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

6.1

Der Feuerwehrplan für das Gesamtobjekt ist zu aktualisieren und einvernehmlich mit der örtlichen Brandschutzdienststelle (Stadtverwaltung Mügeln, Stadtwehrleiter Herr Fischer, Tel.-Nr.: 0177 5470762 bzw. E-Mail: florian.mgl@web.de) abzustimmen.

6.2

Die Brandschutzordnung ist auf der Grundlage der DIN 14096 zu überarbeiten.

6.3

Für das Gesamtobjekt ist ein Brandschutzbeauftragter zu benennen und der örtlichen Brandschutzbehörde bekannt zu geben.

7. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

7.1

Die Fußböden der Räume müssen den Anforderungen der ASR A1.5/1,2 genügen. Sie dürfen keine Unebenheiten, Vertiefungen, Stolperstellen, gefährlichen Schrägen aufweisen und müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein. Rutschgefahren sind durch Fußbodenbeläge zu vermeiden, die den Anforderungen der ASR A1.5/1,2 Anhang 2, entsprechen. Die Oberflächenbeschaffenheiten innerhalb eines Fußbodens oder von angrenzenden Fußböden dürfen sich hinsichtlich der Rutschhemmung um nicht mehr als eine R-Gruppe unterscheiden.

7.2

Die Türen im Verlauf der Fluchtwege oder die Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden. Die Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen und sicherstellen, dass die Arbeitnehmer die Räume schnell verlassen und von außen schnell gerettet wer-

den können. Die Fluchtwege müssen dauerhaft gekennzeichnet sein und auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. (Anhang Nr. 2.3 (2) zur ArbStättV, ASR A1.3)

7.3

Räume, Arbeitsbereiche und Verkehrswege müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Beleuchtungsstärke muss sich nach der Art der Sehaufgabe richten. (Anhang Nr. 3.4 (1) zur ArbStättV, ASR A3.4)

7.4

Bereiche von Arbeitsstätten, in denen die Beschäftigten bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren ausgesetzt sind, müssen mit einer ausreichenden Sicherheitsbeleuchtung ausgerüstet sein. Dies gilt insbesondere für Fluchtwege und Notausgänge. (Anhang Nr. 3.4 (3) zur ArbStättV, ASR A2.3)

7.5

Die Arbeitsstätte und die Anlagenbereiche sind mit der erforderlichen Sicherheitskennzeichnung zu versehen. Dies betrifft auch die Kennzeichnung der Behälter und Rohrleitungen. (ASR A 1.3)

7.6

Die Arbeitsstätten sind mit den zum Löschen möglicher Entstehungsbrände erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen auszustatten. (Anhang Nr. 2.2 zur ArbStättV, ASR A2.2)

7.7

Es sind ausreichende Funktionsflächen für das Bedienen, Warten und Instandhalten der Anlagen vorzusehen. Manuell zu bedienende Stellteile sind so anzubringen, dass sie von dem Beschäftigten leicht erreichbar sind. Andernfalls sind entsprechende Aufstiegshilfen bereit zu stellen. (Anhang Nr. 3.1 (1) zur ArbStättV, ASR A1.2)

7.8

Das LNG-Lager, das Blockheizkraftwerk und die Trester Trocknung müssen jeweils durch einen Schalter (NOT-AUS) außerhalb der Aufstellräume an gekennzeichnetener, ungefährdeter Stelle jederzeit abgeschaltet werden können. (Anhang I Nummer 1 Punkt 1.2 (3) Ziffer 2. GefStoffV)

7.9

Für Instandhaltungsmaßnahmen sind abgestimmte Schutzmaßnahmen nach der TRBS 1112 festzulegen. Bei Explosionsgefährdungen in der Instandhaltung ist ein betriebliches Freigabesystem nach der TRBS 1112-1 zu organisieren. (Anhang I Nummer 1 Punkt 1.4 (2) GefStoffV)

7.10

Explosionsgefährdungen sind zu ermitteln und zu bewerten. Insbesondere ist zu ermitteln, wo mit einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre zu rechnen ist. Für Bereiche, in denen die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre nicht sicher verhindert ist, sind die Schutzmaßnahmen im Explosionsschutzdokument zu aktualisieren. (§ 6 (9) GefStoffV)

7.11

Art und Umfang der Prüfungen vor der Inbetriebnahme, der wiederkehrenden Prüfungen, einschließlich der Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Arbeitsmittel und der Überwachungsbedürftigen Anlagen sowie Anlagenteile sind durch den Arbeitgeber auf der Grundlage der

Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Dabei sind die Prüfanforderungen der BetrSichV und die Herstellerdokumentation zu berücksichtigen. (§ 3 (6) BetrSichV)

7.12

Es ist eine Betriebsanweisung auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für die Anlage zu erstellen. Betriebsanleitungen der Hersteller sind zu berücksichtigen. Die beauftragten Beschäftigten sind vor Inbetriebnahme der Anlage und in regelmäßigen Abständen (mindestens jährlich) zu unterweisen. (§ 12 (4) BetrSichV)

7.13

Die Druckanlagen und deren Teile sind vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle prüfen zu lassen, soweit nicht nach BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 4 für bestimmte Druckgeräte auch befähigte Personen zulässig sind. (§ 15 BetrSichV)

7.14

Für das Rohrleitungssystem zwischen LNG-Lageranlage und den Verbrauchern sind bei der Prüfung nach Auflage 13 zusätzlich zu erbringen: Statischer Nachweis der Auflager, Wärmedehnung und Kompensation sowie Anfahrerschutz der freiverlegten Gasleitungen. (§ 15 BetrSichV)

7.15

Die Anlage in explosionsgefährdeten Bereichen ist vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder befähigte Person nach den Maßgaben der BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 prüfen zu lassen. (§ 15 BetrSichV)

Dampfkesselanlage

7.16

Die Nebenbestimmungen zur Prüfung vor Inbetriebnahme 1. bis 15. in der Annex 3 des Prüfberichtes P-IS-AN1-LEI-20-08-2437386-06122538 der TÜV Industrie Service GmbH vom 15. Januar 2021 sind bis zur Inbetriebnahme der Anlage umzusetzen. Dabei sind die Hinweise in Annex 4 zu beachten.

7.17

Die Prüfbescheinigungen einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) über die Prüfungen vor Inbetriebnahme der Anlage sind der Landesdirektion Sachsen bis spätestens vier Wochen nach erfolgter Prüfung in Kopie zu übergeben. In diesem Zuge ist die Stilllegung der bisherigen Dampfkesselanlage formlos anzuzeigen.

7.18

Die Erlaubnis einschließlich Antragsunterlagen muss an der Anlage als Dokument vorliegen oder in lesbaren elektronischen Dateien (z. B. pdf-Dateien) zur Verfügung stehen.

7.19

Die endgültige Stilllegung der Anlage ist unmittelbar nach erfolgter Stilllegung, jedoch vor einer möglichen Geschäftsaufgabe, der Landesdirektion Sachsen schriftlich mitzuteilen. Als Nachweis ist die schriftliche Bestätigung des mit den notwendigen Arbeiten beauftragten Unternehmens erforderlich.

IV. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Überwachungsbehörden sind je nach Zuständigkeit das Umweltamt, das Bauordnungs- und Planungsamt des Landratsamtes Nordsachsen, die Stadt Mügeln als örtliche Brandschutzbehörde sowie die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz.

Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage oder den Betrieb von Anlagenteilen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 BImSchG der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die schriftliche Anzeige muss spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Stilllegung vorliegen.

2. Immissionsschutz

2.1

Die sicherheitstechnische Sachverständigenprüfung sollte die Anforderungen des Arbeitsschutzes gemäß der BetrSichV und die auf § 29a BImSchG basierende Aufgabenstellung des Immissionsschutzes in NB 1 bündeln.

Es wird empfohlen, den Sachverständigen im Rahmen des Prüfauftrages mit der Sachverständigenprüfung gemäß BImSchG und gleichzeitiger Überprüfung nach BetrSichV zu beauftragen und eine insoweit zusammengefasste Bescheinigung erstellen zu lassen.

Um dies zu gewährleisten, sollte der für sicherheitstechnische Sachverständigenprüfungen nach § 29 a BImSchG gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegebene Sachverständige gleichzeitig auch über die Zulassung zur Prüfung von Druckbehälteranlagen gemäß § 15 BetrSichV verfügen.

Damit werden für den Anlagenbetreiber Mehraufwand und Mehrkosten vermieden.

Sachverständigenbekanntgaben nach § 29 b BImSchG sind z.B. im Internet unter <http://www.resymesa.de> abrufbar.

2.2

Bezogen auf den nach der Änderung mit LNG - derzeit noch mit extraleichtem Heizöl (HEL) - befeuerten Dampfkessel als Feuerungsanlage mit größer 1 MW Feuerungswärmeleistung, wird darauf hingewiesen, dass Betreiber von Feuerungsanlagen im Geltungsbereich der 44. BImSchV, diese gemäß § 6 (Registrierungspflicht) bei der unteren Immissionsschutzbehörde fristgemäß ausschließlich elektronisch anzuzeigen haben.

2.3

Die Emissionsmessungen dürfen nicht von einer Stelle durchgeführt werden, die bereits in derselben Sache beratend tätig war.

2.4

Für das erdgasbetriebene BHKW (Feuerungswärmeleistung: ca. 150 kW) gelten die Anforderungen der 1. BImSchV.

Der Betreiber der Anlage hat die Einhaltung der die Gasfeuerungsanlage betreffenden Anforderungen der 1. BImSchV von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger erstmalig innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Inbetriebnahme feststellen zu lassen.

2.5

Gasfeuerungsanlagen sind gemäß § 9 Abs. 2 der 1. BImSchV so zu errichten und zu betreiben, dass die Grenzwerte für die Abgasverluste gemäß § 10 Abs. 1 der 1. BImSchV nicht überschritten werden.

Die Abgasverlustbestimmung durch eine Schornsteinfegerin oder einen Schornsteinfeger ist nur bei Gasbrennwertgeräten ausgehend von § 14 Abs. 3 Nr. 4 der 1. BImSchV entbehrlich.

2.6

Der § 14 der 1. BImSchV enthält Regelungen zur Überwachung neuer Feuerungsanlagen und der § 15 der 1. BImSchV regelt wiederkehrende Überwachungen.

2.7

Gemäß § 82 Abs. 3 SächsBO darf das BHKW erst in Betrieb genommen werden, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage bescheinigt hat.

Der Betreiber hat dazu vor Errichtung der Feuerungsanlage mit zugehörigem Schornstein den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu konsultieren.

2.8

Für die die Abgasableitungen der Feuerungsanlagen gelten die Festlegungen des § 19 der 1. BImSchV.

Im Übrigen muss die Abgasableitung so beschaffen sein, dass die Abgase ungehindert von der freien Luftströmung erfasst und abtransportiert werden und keine Beeinträchtigungen und Belästigungen der Nachbarschaft zu befürchten sind.

§ 9 der SächsFeuVO ist zu beachten.

2.9

Die Errichtung bzw. Installation des baumustergeprüften BHKW hat nur durch Firmen mit der hierfür erforderlichen Fachkunde nach dem Stand der Technik und in Konformität zu den anerkannten technischen Regelwerken bzw. Vorschriften zu erfolgen.

2.10

Im Zusammenhang mit dem Betrieb des BHKW sind die Herstellervorgaben zu berücksichtigen. Wartungen sowie vorbeugende Instandhaltungen haben sich danach zu richten.

2.11

Der Anlagenbetreiber hat den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage (BHKW) beim bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger anzuzeigen.

2.12

Maßgebliche Geräuschquellen einer BHKW-Anlage sind die Zu- und Abluftöffnungen des BHKW-Containers sowie die Abgasmündungen. Besonderes Merkmal der Geräuschemissionen von BHKW-Anlagen sind hohe energetische Anteile im tieffrequenten Bereich des Frequenzspektrums (tonale Komponenten im Bereich < 125 Hz). Tieffrequente Geräusche können, auch wenn der ermittelte A- bewertete Beurteilungspegel den zulässigen Lärmimmissionswert unterschreitet, zu erheblichen Belästigungen in Wohn- und Schlafräumen in der Nachbarschaft führen.

Bei der Dimensionierung der Schalldämpfer der Abgasöffnungen ist das Frequenzspektrum in Bezug auf deutlich hervortretende Einzeltöne der Geräusche im Sinne der DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ zu berücksichtigen. Neben

dem erforderlichen Einbau von breitbandig wirkenden Schalldämpfern wird der Einbau von speziell auf die auftretenden tieffrequenten Einzeltöne abgestimmten Schalldämpfern (z.B. Resonanzschalldämpfer) entsprechend der vorliegenden schalltechnischen Stellungnahmen in die Abgasrohre empfohlen. Der Einbau der Schalldämpfer stellt eine geeignete Maßnahme zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm gemäß §5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit Nummer 3.1b der TA Lärm entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik dar. Zur Dimensionierung der Schalldämpfer sollte eine geeignete Fachfirma beauftragt werden.

Die Aufstellung des BHKW muss ausreichend körperschallentkoppelt von der baulichen Hülle vorgesehen werden, um eine Erhöhung der in der Schallimmissionsprognose angegebenen Luftschallabstrahlung von den Außenbauteilen durch zusätzliche Körperschallanregung zu vermeiden.

3. Wasser

Bei der Errichtung, der Änderung und dem Betrieb des BHKW mit Kühlkreislauf als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind folgende Anforderungen zu beachten:

- § 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- die technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

4. Bau

4.1

Der Bauherr hat gemäß § 53 Abs. 1 Satz 3 SächsBO rechtzeitig vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde den Namen des Bauleiters schriftlich mitzuteilen. Beiliegendes Formblatt ist mit den Originalunterschriften des Bauherrn und des Bauleiters zu versehen.

4.2

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Bauvorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. (Baubeginnsanzeige § 72 Abs. 8 SächsBO)

4.3

Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

4.4

Bauherr und Bauleiter/Fachunternehmer sind verantwortlich dafür, dass bei der Errichtung des vorbezeichneten Bauvorhabens nach den genehmigten Bauvorlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik sorgfältig eingehalten werden und die Standsicherheit des Vorhabens jederzeit gewährleistet ist.

4.5

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung länger als 2

Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist (vgl. § 73 Abs. 2 SächsBO).

4.6

Bauaufsichtliche Genehmigungen gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolger; das Gleiche gilt auch für Personen, die ein Besitzrecht nach Erteilung einer bauaufsichtlichen Genehmigung erlangt haben (vgl. § 72 Abs. 4 SächsBO).

4.7

Die Baugenehmigung im Verfahren nach den §§ 63/64 SächsBO ersetzt nicht die Notwendigkeit anderer Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Wenn neben der Baugenehmigung andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen erforderlich sind und diese nicht erteilt sind oder werden, so kann von der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht werden bzw. umgekehrt.

4.8

Die Baugenehmigung einschließlich der zugehörigen Bauvorlagen müssen an der **Baustelle** von Baubeginn an vorliegen (vgl. § 72 Abs. 7 SächsBO).

4.9

An der Baustelle ist ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche sichtbar anzubringen.

4.10

Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen dieses Gesetzes und der Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes entsprechen (vgl. § 17 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 SächsBO).

4.11

Soll das Bauvorhaben **abweichend von der Genehmigung** oder den genehmigten Unterlagen ausgeführt werden, muss zunächst eine Genehmigung unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen usw.) zu der Änderung eingeholt werden. Ansonsten setzt sich der Bauherr der Gefahr aus, dass wegen der ungenehmigten Abweichungen die Stilllegung der Bauarbeiten angeordnet wird.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden (vgl. § 87 SächsBO).

4.12

Gemäß § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG (Funde) hat derjenige der Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Nordsachsen (Tel.: 03421-758-3151) oder dem Landesamt für Archäologie (Tel.: 0351-8926-611) anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Landesbehörde für den Denkmalschutz mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache

entdeckt wurde. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu einem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Leiter oder Unternehmer der Arbeiten befreit.

4.13

Wenn ein Gebäude abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen verändert oder die Nutzung eines Flurstückes geändert wurde, hat der Grundstückseigentümer auf Grundlage des § 6 Abs. 3 SächsVermKatG („Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen“; Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29.01.2008, in der jeweils geltenden Fassung) spätestens zwei Monate nach Abschluss der Baumaßnahmen die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen.

4.14

Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, und Flure, die zu diesen Aufenthaltsräumen führen, sind jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten (vgl. § 47 SächsBO).

4.15

Spätestens mit der Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Energieausweis nach § 16 Abs. 1 EnEV vorzulegen (vgl. § 2 Abs. 3 SächsEnEVDVO). **Ab dem 01.11.2020 gilt das GEG 2020 (Gebäudeenergiegesetz). Das GEG 2020 löst die bisherigen Regelungen Energieeinspargesetz (EnEG), Energieeinsparverordnung (EnEV) sowie das erneuerbare Energien- Wärmegesetz (EEWärmeG) ab und führt diese zusammen. Somit ist für Anträge, die ab dem 01.11.2020 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingereicht werden, der Energieausweis gemäß § 80 GEG vorzulegen.**

5. Arbeitsschutz

Dampfkesselerlaubnis

5.1

Die nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen bleibt vorbehalten (§ 18 Abs. 4 BetrSichV).

5.2

Die Erlaubnis erlischt, wenn der Inhaber nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung begonnen hat, die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben hat (§ 34 Abs. 4 des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)).

5.3

Die Anlage einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen als überwachungsbedürftige Anlage muss nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden. Dabei sind die vom Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) und vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) ermittelten und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen, insbesondere die TRBS 2141 „Gefährdungen durch Dampf und Druck“.

5.4

Die Anlage darf nicht betrieben/verwendet werden, wenn sie Mängel aufweist, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen (§ 5 Abs. 2 BetrSichV).

5.6

Unfälle und Schäden an der Anlage sind unverzüglich der Landesdirektion Sachsen anzuzeigen (§ 19 Abs. 1 BetrSichV).

5.7

Der Wechsel des Arbeitgebers/Betreibers der Anlage ist der Landesdirektion Sachsen mitzuteilen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 ProdSG).

V. Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Die Obstkontor Natursaft Sachsen GmbH & Co. KG beantragte beim Landratsamt Nordsachsen - Untere Immissionsschutzbehörde - am 13.10.2020 die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen (Saftproduktion) durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gas, eines Trester-Trockners und eines BHKW sowie die Umrüstung des heizölbetriebenen Brenners auf Gas. Hierbei handelt es sich um eine gemäß § 1 i.V.m. Nummer 7.34.2 des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - genehmigungsbedürftige Anlage. Bei der beantragten Anlage zur Lagerung von einer Anlage zur Lagerung von Gas handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 9.1.1.2 der 4. BImSchV.

Gemäß § 3 der 4. BImSchV unterliegt die Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen der Industrieemissions-Richtlinie.

Die Antragsunterlagen wurden letztmalig mit Posteingang vom 17.05.2023 im Landratsamt Nordsachsen ergänzt.

Im Verfahren zur Genehmigung nach § 16 BImSchG wurden die Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (im Landratsamt Nordsachsen das Umweltamt mit den Sachgebieten Immissionsschutz, Wasser, Abfall/ Altlasten/Bodenschutz und Naturschutz, das Bauordnungs- und Planungsamt, die Stadt Mügeln und die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitssicherheit durch die Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Stellungnahme übergeben.

Die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit sowie die Prüfung des Antrages und der eingereichten Unterlagen erfolgte entsprechend den Vorschriften des §§ 10, 16 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Gleichzeitig mit dem Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG wurde entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG durch den Vorhabensträger beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Verfahrens sowie die Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Die wesentliche Änderung umfasst die im Umfang dieses Bescheides (II.) genannten Maßnahmen.

Mit Bescheiden vom 28.10.2020 und 30.11.2020 wurden gemäß § 8a BImSchG bauliche Errichtungsmaßnahmen vorzeitig zu gelassen.

Die dennoch lange Bearbeitungszeit des Antrages gem. § 16 BImSchG war auf die nicht abschließende Beurteilbarkeit des Brandschutznachweises zurückzuführen.

Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen als untere Immissionsschutzbehörde ergibt sich aus § 2 Abs. 1 S. 1 AGlmschG i.V.m. SächsImSchZuVO. Danach liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei den unteren Behörden, sofern die Aufgaben nicht explizit anderen Behörden zugeordnet sind.

Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen ergibt sich aus § 1 S. 1 SächsVwVfZG i.V.m. § 3 Abs. 1 VwVfG.

Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG

Nach Prüfung des Antrages gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG kann von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abgesehen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter im Zusammenhang mit dem Vorhaben der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen (Saftproduktion) nicht zu besorgen sind.

Dem Schutzgrundsatz des BImSchG wird entsprochen. Mit den vom Antragsteller im Genehmigungsantrag beschriebenen Maßnahmen wird hinreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die zu beurteilenden nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht erheblich sind, so dass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden kann.

Der Genehmigungsbescheid für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen (Saftproduktion) als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne von § 3 Abs. 8 BImSchG ist gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG generell im Internet zu veröffentlichen. Dies trifft auch dann zu, wenn der Genehmigungsbescheid im Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG erlassen wurde. Demnach wird der Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen veröffentlicht.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Bei der neu zu errichtenden Anlage zur Lagerung von Gas handelt es sich um eine Anlage gemäß Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die geplante Errichtung dieser Anlage bedarf gemäß § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls. Diese Prüfung erfolgte entsprechend den Vorprüfungskriterien gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG.

Die überschlägige Prüfung ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden.

Es besteht somit kein Erfordernis für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Einzelnen wird die Entscheidung wie folgt begründet:

Immissionsschutz

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG war als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüfte die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ausgehend von den Belangen der Luftreinhaltung liegt am Vorhabenstandort keine Betroffenheit dieser Schutzkriterien vor und es besteht damit keine UVP-Pflicht. Die zweite Stufe, die zum Ziel hat zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, konnte somit entfallen.

Wasser

Die verschiedenen Vorhabenswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurden untersucht und deren Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut geprüft. Unterschieden wurden folgende Schutzgüter:

- Schutzgut Grundwasser
- Schutzgut Oberflächenwasser.

Schutzgut Grundwasser

Mit Bezug auf das Schutzgut Grundwasser werden die Auswirkungen auf folgende Kriterien betrachtet:

- Grundwasserdargebot
- Grundwasserqualität
- Grundwassergeschüttheit
- Öffentliche Trinkwasserversorgung

Für das beantragte Vorhaben wurde bei der Prüfung der Antragsunterlagen Folgendes festgestellt:

- Im Rahmen der beantragten Änderung wird antragsgemäß kein Grundwasser entnommen. Weiterhin werden antragsgemäß durch das Vorhaben ca. 50 m² Fläche neu versiegelt. Damit wird das am Standort nutzbare Grundwasserdargebot nicht beeinträchtigt.
- Im Rahmen des beantragten Vorhabens findet kein offener Umgang mit wassergefährdenden Stoffen statt. Weiterhin werden am Standort zwei Lagerbehälter für insgesamt 150 m³ wassergefährdende Stoffe stillgelegt und zurückgebaut. Beide Maßnahmen wirken positiv auf die Qualität und die Geschüttheit des Grundwassers.
- Grundwassernutzungen für die öffentliche Wasserversorgung befinden sich erst in ca. 3,5 km Entfernung westlich zum Anlagenstandort (Wasserfassung des TWSG „Heilige Quelle“ Polkenberg, T-5421690). Die Grundwasserfließrichtung ist dagegen in Richtung Nord-Osten gerichtet. Weiterhin beträgt der Anschlussgrad der Einwohner an die öffentliche Trinkwasserversorgung in unmittelbarer Umgebung des Anlagenstandortes 100 %. Somit findet durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung der Wasserversorgung statt.

Schutzgut Oberflächenwasser

Mit Bezug auf das Schutzgut Oberflächenwasser werden die Auswirkungen auf folgende Kriterien betrachtet:

- Wassernutzung
- Wasserqualität
- Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes (Lebensraum für Fauna und Flora)
- Ökologische Gewässerfunktion (Potential, Zustand, Naturnähe, Struktur)
- Hochwasserschutz

Für das beantragte Vorhaben wurde bei der Prüfung der Antragsunterlagen Folgendes festgestellt:

- Durch das beantragte Vorhaben findet antragsgemäß keine zusätzliche Nutzung von Oberflächengewässern statt (keine Einleitung oder Entnahmen von Stoffen).
- Der Vorhabensstandort befindet sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Damit ergeben sich durch die beantragte Änderung keine Auswirkungen auf den Hochwasserschutz.

Zusammenfassung

Grundlage der fachlichen Bewertung sind folgende Randbedingungen:

- die Errichtung der Anlagen entsprechend der vorgelegten Planung
- der bestimmungsgemäße Betrieb entsprechend der vorgelegten Planung
- die Einhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik bei Errichtung, Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlagen
- die Beachtung der formulierten Auflagen und Hinweise.

Nach Auswertung der o.g. Sachverhalte ist aus fachlicher Sicht für die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt Folgendes festzustellen:

1. Von dem Vorhaben ist das Schutzgut Grundwasser nicht betroffen.
2. Von dem Vorhaben ist das Schutzgut Oberflächenwasser nicht betroffen.

Im Ergebnis sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Abfall/Altlasten/Bodenschutz

Abfall

Mit der Errichtung der LNG-Station und der Umstellung des Dampferzeugers auf Erdgas erfolgt kein Eingriff in Natur und Landschaft.

Die vorgesehene Aufstellfläche im Freien wird temporär saisonal als PKW- Stellplatz genutzt und ist weitestgehend versiegelt.

Einwirkungen auf Schutzgüter sind daher nicht zu befürchten.

Bodenschutz

Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Die in Anspruch zu nehmenden Flächen sind bereits zum Großteil versiegelt bzw. anthropogen stark vorbelastet.

Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht nicht.

Naturschutz

Aus naturschutzrechtlicher Sicht besteht keine Pflicht zur Durchführung einer UVP. Der Vorhabenstandort befindet sich in einem Bebauungsplangebiet. Es sind keine Schutzgebiete betroffen.

Ausgangszustandsbericht

Der Antragsteller hat entsprechend § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, sofern in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch diese Stoffe möglich ist. Gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG sind relevante gefährliche Stoffe solche gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

In Anlehnung an die Arbeitshilfe der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) wurde geprüft, ob es sich bei den verwendeten Stoffen um Stoffe entsprechend der CLP-VO Anhang I/VI handelt. Diese Prüfung ergab, dass keine Stoffe entsprechend der CLP-VO mit stofflicher und/oder mengenmäßiger Relevanz am Anlagenstandort vorhanden sind. Ausgehend davon kann auf einen Ausgangszustandsbericht verzichtet werden.

Rechtliche Würdigung

1. Immissionsschutz

Allgemein

Die beantragte genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung von Gas (LNG) ist eine Nebenanlage der Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen (Saftproduktion). Die sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen Anlagenteile Trester-Trockner, BHKW, Dampfkessel (mit Brenner) sind als Nebenanlagen der LNG-Station bzw. der übergeordneten Saftproduktion zu betrachten.

Der nach der Änderung mit LNG befeuerte Dampfkessel, als Feuerungsanlage mit 1,385 MW Feuerungswärmeleistung, unterliegt dem Anwendungsbereich der 44. BImSchV.

Gemäß eingereichtem Emissionsquellenplan werden für die Obstkontor Natursaft Sachsen GmbH & Co. KG drei Emissionsquellen (E) festgelegt:

- E 1 Abluftkamin Trester-Trockner
- E 2 Abgaskamin Dampfkessel
- E 3 Abgaskamin BHKW
- E 4 Abgaskamin Heizkessel

Mit den beantragten Änderungen wird der Kernbestand der Rohsaftproduktion erfasst:

Der Standort der Obstkontor Natursaft Sachsen GmbH & Co. KG befindet sich westlich des Mügelnener Ortsteils Ablaß. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 150 bis 170 m in westlicher Richtung von der Anlage der Saftproduktion entfernt.

Das Betriebsgelände der Obst-Kontor Natursaft Sachsen GmbH & Co. KG befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Ablaß“ mit integriertem Grünordnungsplan vom 07.10.2005 und ist bauplanungsrechtlich als Industrie- und Gewerbegebiet eingestuft.

Laut Bauplanungsamt handelt es sich bei der nächstgelegenen Wohnbebauung um ein Gebiet, welches dem Charakter eines Dorfgebietes (gemäß § 5 BauNVO) entspricht, da Landwirtschaftsbetriebe das Gebiet mitprägen.

Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Immissionsorte (IO) sind:

IO 1: nordöstlich der Anlage gelegenes Wohnhaus, Alte Salzstraße 10

IO 2: östlich der Anlage gelegenes Wohnhaus, Leisniger Chaussee 10

Luftreinhaltung und sonstige Gefahren

LNG-Lager

Beim Betrieb der LNG-Lagertankanlage wird von einem geschlossenen System ausgegangen, in dem sich im bestimmungsgemäßen Betrieb erwartungsgemäß kein zündfähiges Gas-Luft-Gemisch ausbilden wird. Die Entnahme von Flüssiggas aus dem Behälter erfolgt aus der Gasphase. Insofern ist im regulären Betriebsablauf mit keinen Emissionen an luftfremden Stoffen bzw. Luftschadstoffen zu rechnen. Das verflüssigte Erdgas wird mit einem Druck von maximal 11 bar im vakuumisolierten doppelwandigen Tank gelagert und mit einem Druck von maximal 10 bar an die Verbraucher abgegeben.

Beim Befüllvorgang wird der Lagertank über einen Tankwagen bis 85 % gefüllt. Bei Erreichen der maximalen Lagermenge, schließt automatisch ein Ventil zur Füllstandsbegrenzung. Im Füllschlauch bzw. im Teilstück zwischen Füllstutzen und Ventil verbliebenes Restgas wird verdampft, der flüssige Teil wird in den Tankwagen zurückgedrückt.

Nach fachlicher Praxis sind die dabei entstehenden Emissionen vernachlässigbar und keine speziellen Maßnahmen der Luftreinhaltung notwendig.

Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Hinsichtlich der Prüfung der Existenz eines Betriebsbereiches gemäß StörfallV war für dieses Vorhaben auf das Vorhandensein von störfallrelevanten Stoffmengen gemäß Stoffliste in Anhang I der 12. BImSchV abzustellen. Lediglich Flüssiggas (hier naturbelassenes Erdgas) ist beim beantragten Vorhaben dieser Prüfung zu unterziehen. Flüssiggas ist ein Stoff mit Zuordnung zu Nr. 2.1 (Spalte 1 Stoffliste). Bei Erreichen/Überschreiten einer Mengenschwelle von 50.000 kg (Spalte 4 Stoffliste) wird ein Betriebsbereich gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 12. BImSchV definiert. Dies ist beim beantragten Neuvorhaben nicht zutreffend.

Anlagensicherheit und sonstige Gefahren i.S. von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG

Für das beantragte Vorhaben der LNG-Anlage liegen dem Antrag eine Gefährdungsbeurteilung vom 30.06.2020 der PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG und eine Einzelfallbetrachtung zur Ermittlung des Sicherheitsabstandes für eine LNG-Anlage des gem. § 29a BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen Dipl.-Ing. J. Fey (TÜV Thüringen) vom 02.06.2014 bei. Diese bewerten die von der Errichtung und dem Betrieb des Flüssiggaslagers ausgehenden, schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft.

Bearbeitungsgrundlage des Sachverständigen-Gutachtens sind veraltete Regelwerke. Insbesondere ist die hier maßgebliche Technische Regel für Betriebssicherheit/ Gefahrstoffe - Ortsfeste Druckanlagen für Gase - TRBS 3146/ TRGS 746 (GMBL 2016 S. 854-880 [Nr. 44] v. 26.10.2016) zu nennen. Im Gutachten wurde anstelle dieses aktuellen Regelwerkes der Entwurf der TRGS 726/ TRBS 3146 (April 2014) verwendet.

Die aus der BetrSichV resultierenden Anforderungen sind im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme durch die zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) festzustellen. Die hierbei vorhandene Schnittstelle Arbeitsschutzrecht/Immissionsschutzrecht findet in der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmung NB 1 Berücksichtigung.

Die Sachverständigenprüfung vom 02.06.2014 ermittelte einen Sicherheits- bzw. Schutzabstand der LNG-Anlage von 5 m zu benachbarten Anlagen, Gebäuden oder öffentlichen Verkehrswegen. Nach Abschnitt 4.1.7.2 (5) der TRBS 3146/TRGS 726 ist der Sicherheitsabstand mittels Ausbreitungsrechnung gemäß VDI 3783 Blatt 2 zu ermitteln (Bestandteil der Antragsunterlagen).

Eine derartige Ausbreitungsrechnung wurde im Gutachten von 2014 durchgeführt.

In dem ermittelten Abstand befinden sich antragsgemäß keine Schutzobjekte und dürfen sich künftig keine Schutzobjekte befinden (siehe dazu Absatz 2 (13) der TRGS 407).

Aus sicherheitstechnischer Sicht und ausgehend von den sicherheitsrelevanten Maßnahmen der Anlage und der Betriebsorganisation ist Folgendes zu bemerken:

Die Errichtung der Flüssiggasversorgungsanlage erfolgt durch zugelassene Fachfirmen. Alle weiteren erforderlichen Prüfungen sind durch Sachverständige einer ZÜS gemäß BetrSichV durchzuführen.

Die Betankung des Flüssiggasbehälters erfolgt aus einem Tankwagen mit bordeigener Flüssiggaspumpe ausschließlich durch Fachspeditionen.

Eine Überfüllung des LNG-Behälters wird durch eine redundant ausgeführte Überfüllsicherung verhindert.

Gegen äußere Korrosion des Behälters schützt spezielle Deckfarbe, äußere Rohrleitungen sind aus Edelstahl. Die ordnungsgemäße, fremdstofffreie Verwendung von LNG und eine garantierte Sauerstofffreiheit (< 0,5 Vol.%) verhindern innere Korrosion des Behälters.

Die zum Einsatz kommenden Armaturen, Rohrleitungsteile und Armaturen sowie verwendete Flansche und Gewinde besitzen die erforderlichen Zulassungen.

Die Druckregelung der LNG-Anlage wird über zwei separate Verdampfer (PBU = Pressure Built Unit) automatisch über eine Prozessleittechnik reguliert, die vor dem Zugriff Unbefugter geschützt untergebracht ist. Die Sicherheitsventile befinden sich in einer Abblasleitung, die über dem Tank und den PBU endet. .

Eine Gaswarnanlage, bestehend aus 2 Gaswarnsensoren (am Tank und der Druckregelung) und ein Not-Aus-System (außerhalb des Ex-Bereiches) werden installiert. Dieses besteht aus zwei "Not-Aus-Schaltern" am Elt-Steuerschrank und an der Anlage selbst.

Zusätzlich wird dem LNG nach Verdampfung und entsprechender Druckeinstellung ein Odorierungsmittel zugefügt.

Der Bereich der LNG-Lageranlage wird eingezäunt. Eine entsprechende Beschilderung gemäß Arbeitsstättenverordnung wird vorausgesetzt.

Gemäß eingereichtem Explosionsschutzdokument der PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG vom 13.10.2020 dürfen sich in der Ex-Zone 1 des LNG-Behälters und Ex-Zone 2 der Verdampfer und Druckregler keine wirksamen Zündquellen befinden.

Die Mitarbeiter der Obstkontor Natursaft Sachsen GmbH & Co. KG werden aktenkundig in die Funktionsweise und den Explosionsschutz der LNG-Anlage sowie das Verhalten bei Störungen, Havarien mit Gasaustritt bzw. technische Störungen an der Anlage eingewiesen.

Alle notwendigen Wartungen und wiederkehrenden Prüfungen werden in der Verantwortung der PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG durchgeführt. Die regelmäßigen Prüfungen der sicherheitstechnischen Anlagenteile werden dokumentiert und archiviert. Es erfolgt eine halbjährliche Wartung der Anlage durch eine befähigte Person.

Vor der ersten Inbetriebnahme erfolgt eine Abnahmeprüfung durch einen Sachverständigen einer ZÜS.

Ein mit dem zuständigen Brandschutzamt abgestimmter Alarm- und Gefahrenabwehrplan wird erstellt. Der Betreiber benennt eine sachkundige Person, die den für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, im Falle einer Havarie beratend zur Seite steht. Die zuständige örtliche Feuerwehr wird in die Anlage unterwiesen. Der Feuerwehr wird bei Bedarf der ungehinderte Zutritt zur Anlage ermöglicht.

Zur vollständigen Überführung des Erdgas aus dem flüssigen in den gasförmigen Aggregatzustand zum Zweck der weiteren Verwendung sind zwei Verdampfer als Wärmetauscher vorgesehen.

Trester-Trockner

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines Trommeltrockners zur direkten Trocknung des bei der Saftproduktion anfallenden Apfel-Tresters in einer bestehenden Halle der Obstkontor Natursaft Sachsen GmbH & Co. KG.

Der Trockner der DÖRFLER GmbH Trocknungs- und Verfahrenstechnik besteht im Wesentlichen aus folgenden Teilen:

- Transportstrecke zwischen Apfel-Pressen und Einlaufrutsche der Brennkammer
- Drei-Zug-Trommeltrockner (Kapazität: 6 Tonnen Trester pro Stunde)
- Brennkammer mit einem erdgasbetriebenen Brenner der Max Weishaupt GmbH mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 5,0 MW
- Vorabscheider (Zyklon)
- Hauptabscheider (Schälzyklon)
- Aggregat zur Rückführung staubhaltiger Brüden
- Abluftkamin - Emissionsquelle E 1
- Trockengutaustrag mit anschließender Kühlstrecke und Lagersilos

Beantragt ist ein Durchsatz von maximal 10.000 Tonnen Naß-Trester pro Jahr (25%-iger Anteil von Trester bei jährlich ca. 40.000 t Äpfeln), was eine Produktionsmenge von 2.500 t Trockentrester pro Jahr ergibt.

Der Durchsatz von Naß-Trester beträgt 6 t/h bzw. ca. 2 t/h Trocken-Trester nach Wasserentzug und liegt damit deutlich unter 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag für gemäß 4. BImSchV analoge Anlagen.

Die Trocknung des Tresters erfolgt direkt, d.h. das Trockengut kommt mit heißem Abgas aus der Erdgasverbrennung direkt in Berührung (Direktbefeuerung).

Der Trockenvorgang im Drei-Zug-Trommeltrockner wird im Gleichstromverfahren in drei verschiedenen Trocknungszonen (Zügen) von maximal 600°C in Zug 1 bis ca. 100°C in Zug 3 durchgeführt.

Der Trommel nachgeschaltet sind zwei Abscheider. Während im Vorabscheider eine Separation des Trockentresters erfolgt, findet im Hauptzyklon eine Feinabscheidung von Staub in der Trocknungs-

abluft statt. Ein Teil der Abluft (Brüden) wird abgesaugt und der Brennkammer/ Erdgasbrenner zugeführt, wo es wieder zur Erhitzung mit heißem Rauchgas kommt.

Die überschüssige Abluft wird über einen Kamin über dem Hauptzyklon nach außen in 15,6 m Höhe über OKT abgeleitet.

Die Trestartrocknungsanlage mit einer FWL von 5,0 MW unterliegt ausgehend von § 1 Abs. 2 Nr. 4 der 44. BImSchV als Anlage mit Direktbefeuerung nicht den Anforderungen dieser Verordnung.

Umrüstung des Brenners am vorhandenen Dampfkessel

Der derzeit heizölbetriebene Weishaupt-Brenner, Typ WM-L20/2 A-R am vorhandenen Bosch-Dampfkessel, Typ U-MB mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,385 MW soll durch einen Weishaupt-Brenner, Typ WM-G20/3-A ZM-3LN für die Erdgas- (LNG) verbrennung ersetzt werden. Die Dampfkesselanlage dient der Erzeugung von Heißdampf (ca. 141 °C) in einer Menge von bis zu 2.000 kg/h. Der Dampfkessel als Feuerungsanlage mit größer 1 MW Feuerungswärmeleistung unterliegt dem Anwendungsbereich der 44. BImSchV, stellt aber keine genehmigungsbedürftige Anlage nach 4. BImSchV dar. So ist die beantragte geänderte Dampfkesselanlage gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der 44. BImSchV eine nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlage (gemäß § 2 Abs. 22 der 44. BImSchV eine mittelgroße Feuerungsanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 Megawatt und weniger als 50 Megawatt, unabhängig davon, welche Brennstoffe oder welche Arten von Brennstoffen eingesetzt werden.

Errichtung und Betrieb der Dampfkesselanlage wurde mit Erlaubnis nach BetrSichV vom 22.07.2013 (Reg.-Nr.: E234/1.0-04/04 (WÄ-13)) durch die Landesdirektion Sachsen erteilt. Die Feuerungswärmeleistung wird mit 1.376 kW angegeben.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der 44. BImSchV liegt eine emissionsrelevante Änderung an einer nicht genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlage regelmäßig bei der Umstellung des Brennstoffs auf einen anderen Brennstoff vor, es sei denn, die Feuerungsanlage ist bereits für wechselweisen Brennstoffeinsatz eingerichtet.

Zur Umstellung der Feuerung der bestehenden Dampfkesselanlage von Öl auf Erdgas liegt dem Genehmigungsantrag eine Stellungnahme des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers vom 04.12.2020 vor, aus der hervorgeht, dass nach Bauzustandsbesichtigung vom 11.11.2020 der vorhandene Abgaskanal auch nach Brenner- und Brennstoffaustausch weiterverwendet werden kann.

Luftreinhaltung

Das beantragte Vorhaben mit den zentralen Maßnahmen

- Errichtung und Betrieb LNG-Lagertank,
- Errichtung Trester-Trockner,
- gas- (LNG)- betriebener Dampfkessel

erfüllt nach Maßgabe der Antragsunterlagen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren.

Die Anlage in ihrer Gesamtheit wird nach Maßgabe des Genehmigungsantrages und der nachgereichten Unterlagen, ausgehend von den Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nach dem Stand der Technik betrieben.

Es wird ferner davon ausgegangen, dass die Anlagen ausschließlich durch Firmen mit der erforderlichen Fachkunde nach den entsprechenden aktuellen technischen Standards errichtet werden und EU-Konformität gewährleistet ist.

Beim Betrieb der LNG-Lagertankanlage wird von einem geschlossenen System ausgegangen, d.h. die Anlage ist konzeptionell technisch dicht. Insofern ist im regulären Betriebsablauf mit keinen Emissionen an luftfremden Stoffen bzw. Luftschadstoffen zu rechnen. Im bestimmungsgemäßen Betrieb bildet sich erwartungsgemäß kein zündfähiges Gas-Luft-Gemisch aus.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beim Betrieb der LNG-Lagertankanlage wird von einem geschlossenen System ausgegangen, in dem sich im bestimmungsgemäßen Betrieb erwartungsgemäß kein zündfähiges Gas-Luft-Gemisch ausbilden wird. Die Entnahme von Flüssiggas aus dem Behälter erfolgt aus der Gasphase. Insofern ist im regulären Betriebsablauf mit keinen Emissionen an luftfremden Stoffen bzw. Luftschadstoffen zu rechnen. Das verflüssigte Erdgas wird mit einem Druck von maximal 11 bar im vakuumisolierten doppelwandigen Tank gelagert und mit einem Druck von maximal 10 bar an die Verbraucher abgegeben.

Beim Befüllvorgang wird der Lagertank über einen Tankwagen bis 85 % gefüllt. Bei Erreichen der maximalen Lagermenge, schließt automatisch ein Ventil zur Füllstandsbegrenzung. Im Füllschlauch bzw. im Teilstück zwischen Füllstutzen und Ventil verbliebenes Restgas wird verdampft, der flüssige Teil wird in den Tankwagen zurückgedrückt.

Nach fachlicher Praxis sind die dabei entstehenden Emissionen vernachlässigbar und keine speziellen Maßnahmen der Luftreinhaltung notwendig.

Die LNG-Lagertankanlage verfügt über diverse Sicherheitseinrichtungen nach dem Stand der Sicherheitstechnik i.V.m. den einschlägigen Vorschriften und technischen Regelwerken.

Es sind Maßnahmen zur Erfüllung der sicherheitstechnischen Anforderungen unter anderem des Explosionsschutzes vorgesehen. Ausgehend von der antragseitigen Beschreibung der konstruktiven und betriebsorganisatorischen Maßnahmen der Anlagensicherheit wird dem Vorsorgegrundsatz des BImSchG entsprochen.

Die Trockner-Anlage für Apfel-Trester stellt als Bestandteil der Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermitteln aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag einen genehmigungsrechtlichen Sonderfall dar. Die Tagesproduktion von Trocken-Trester liegt deutlich unter 300 t/d. Die Saftproduktion unterliegt der IED- Richtlinie der EU, welche bei genehmigungspflichtigen Anlagen die Festlegung emissionsbegrenzender Anforderungen auf der Basis der besten verfügbaren Techniken fordert. Insofern war zu prüfen, ob gesonderte technische Anforderungen auch für den Trockner zu erheben sind.

Die zur Konkretisierung der besten verfügbaren Techniken erstellten BVT-Merkblätter bilden die Grundlage für über die TA Luft hinausgehende Festlegungen sowie für andere Entscheidungen im Genehmigungsverfahren, wie z. B. spezielle VDI. Entscheidend für die Anwendung der BVT-Merkblätter sind die Aktualität ihrer Veröffentlichung sowie die Veröffentlichung der zugehörigen „Schlussfolgerungen“ im Amtsblatt der Europäischen Union.

Maßgeblich ist nunmehr der seit 12.11.2019 geltende "DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/2031 DER KOMMISSION über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie".

In den BVT-Schlussfolgerungen sind bezüglich Anlagen für alkoholfreie Erfrischungsgetränke und Nektar/ Saft aus verarbeitetem Obst und Gemüse oder vergleichbaren Anlagen (z.B. Zuckergewinnung oder Futtermittel) keine Festlegungen zu Emissionsbegrenzungen vorgesehen. Es werden allgemein anwendbare emissionsmindernde Techniken benannt (z.B. Gewebefilter, Zyklone), welche im Antrag gemäß § 16 BImSchG beschrieben werden.

Neben den Zyklonen als Abluftreinigung wird die teilweise Brüden-Rückführung in den Verbrennungskreislauf als emissionsmindernde Maßnahme anerkannt.

Der Trester-Trockner der Obstkontor Natursaft Sachsen GmbH & Co. KG wird ausschließlich durch Firmen mit der erforderlichen Fachkunde, nach den anerkannten technischen und sicherheitstechnischen Regeln sowie gemäß EU-Konformität errichtet.

Die Trester-Trocknungsanlage ist typischerweise mit Geruchsemissionen verbunden. Dabei handelt es sich insbesondere um Brüden- und staubhaltige Abluft, die über einen neuen Kamin in die freie Luftströmung abgeleitet wird.

Aus hiesiger Sicht ist die Ableitung dieser Brüden mit den in den Antragsunterlagen dargelegten Parametern immissionsschutzfachlich nicht zu beanstanden. So sollen gemäß Nr. 5.5.2 der TA Luft Schornsteine mindestens eine Höhe von 10 m über der Flur haben. Die beantragte und beauftragte Höhe des Schornsteins beträgt 15,5 m Höhe über OKT. Emissionsmindernde Maßnahmen sind ein zweistufiger Zyklon und eine teilweise Rückführung von staubbelasteter Abluft in den Verbrennungsprozess. Herstellerseitig wird eine Staubkonzentration in der Abluft des Trester-Trockners von 75 mg/m^3 (f) angegeben. Analogien zu (genehmigungsbedürftigen) Anlagen der Verarbeitung und Trocknung von pflanzlichem Material (Zuckerrübenschnitzel- bzw. Grünfuttertrocknung) zeigen gemäß TA Luft Spannweiten von 60 bis 75 mg/m^3 an staubförmigen Emissionen im Abgas. Somit werden die Unterschreitung einer Staubkonzentration von 75 mg/m^3 bzw. der messtechnische Nachweis der Staubemissionen durch die Trester-Trocknung beauftragt.

Der Betrieb des bereits bestehenden und genehmigten Dampfkessels (künftig mit LNG befeuert) läßt ausgehend von der Lage und Beschaffenheit der Emissionsquelle Schornstein keine Beeinträchtigungen auf nachbarschaftliche Bebauungen mit Schutzanspruch von den Abgasemissionen erwarten. Die Feuerungsanlage ist baumustergeprüft und erfüllt die Anforderungen der 44. BImSchV.

Die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit werden nach Maßgabe der Antragsunterlagen erfüllt.

Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG i.V.m. Kapitel 1.3 Energieeffizienz der BVT-Schlussfolgerung von 2019 wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen, soweit von hier zu beurteilen, entsprochen.

So wird zur Steigerung des Wirkungsgrades in Teillast der neue Erdgasbrenner des Dampfkessels mit einer Restsauerstoffregelung ausgestattet, was Energieeinsparung und -effizienz bewirkt.

Die Energieeinsparung sorgt darüber hinaus i.V.m der Umstellung von HEL auf LNG für die Reduzierung von CO_2 -Emissionen.

Die Erfüllung der Pflichten nach einer Betriebseinstellung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen sichergestellt.

Die genannten Nebenbestimmungen werden auf der Grundlage des § 12 BImSchG zur Aufnahme in den Bescheid vorgeschlagen.

Die Nebenbestimmungen sind zur Sicherstellung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich.

Lärmschutz

Für die Beurteilung der vom Vorhaben an der betroffenen Wohnbebauung und anderen schutzwürdigen Nutzungen verursachten Lärmimmissionen ist die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) heranzuziehen.

Die für das Vorhaben maßgeblichen Immissionsorte (IO) in der Umgebung der Anlage sind entsprechend der „Geräuschimmissionsprognose für eine Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen (Saftherstellung) in 04769 Mügeln OT Ablaß“ der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH vom 14.07.2021 (Berichtsnr.: 701.10502/21):

IO1	Alte Salzstraße 10	ca. 275 m nordöstlich der LKW-Waage,
IO2	Leisniger Chaussee 6c	ca. 275 m nordöstlich der LKW-Waage,
IO3	Leisniger Chaussee 10	ca. 265 m östlich der LKW-Waage,
IO4	Leisniger Chaussee 24	ca. 380 m südöstlich der LKW-Waage,
IO5	Leisniger Chaussee 22	ca. 335 m südöstlich der LKW-Waage,
IO6	Leisniger Chaussee 4a	ca. 410 m östlich der LKW-Waage.

IO3 ist in der o.g. Prognose mit Leisniger Chaussee 8 gekennzeichnet. Mittlerweile wurde in der Stellungnahme der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH vom 26.08.2021 die Korrektur in Nr. 10 vorgenommen.

Entsprechend der Auskunft des Bauordnungs- und Planungsamtes des Landkreises Nordsachsen wird für die Immissionsorte IO1 bis IO5 der Schutzanspruch eines Mischgebietes (MI, § 6 BauNVO) und für IO6 der Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes (WA, § 4 BauNVO) herangezogen.

Dementsprechend gelten für die Immissionsorte IO1 bis IO5 zur Beurteilung der Schallimmissionen des Vorhabens die Immissionsrichtwerte (IRW) für Mischgebiete nach TA Lärm Nr. 6.1:

tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	60 dB(A),
nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)	45 dB(A).

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zusätzlich an allen o.g. Immissionsorten im Mischgebiet tagsüber 90 dB(A) und nachts 65 dB(A) nicht überschreiten.

Für den Immissionsort IO6 sind die IRW für allgemeine Wohngebiete nach TA Lärm Nr. 6.1 gültig:

tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	55 dB(A),
nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)	40 dB(A).

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zusätzlich an Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet tagsüber 85 dB(A) und nachts 60 dB(A) nicht überschreiten.

Zur Beurteilung der beim Betrieb der geänderten Gesamtanlage verursachten Lärmimmissionen liegen die „Geräuschimmissionsprognose für eine Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen (Saftherstellung) in 04769 Mügeln OT Ablaß“ der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH vom 14.07.2021 (Berichtsnr.: 701.10502/21), die Stellungnahme der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH vom 26.08.2021 und die Korrekturaustauschseiten zur o.g. Prognose (erhalten per Email vom 13.09.2021 vor. Diese Unterlagen wurden seitens des SG Immissionsschutz, Fachbereich Lärm geprüft und als weitestgehend plausibel angesehen.

Im Ergebnis der Prüfung der o.g. Unterlagen kann ausgesagt werden, dass im Tagzeitraum kein umliegender, maßgeblicher Immissionsort im Einwirkungsbereich gemäß Nr. 2.2 TA Lärm der gesamten, geänderten Anlage liegt. Im Nachtzeitraum wird durch den Beurteilungspegel der Ge-

samtanlage an den Immissionsorten IO1 sowie IO3 bis IO6 der jeweils gültige IRW nach Nr. 6.1 TA Lärm um mehr als 6 dB unterschritten. Damit trägt die gesamte Anlage an diesen Immissionsorten nicht relevant zur Gesamtbelastung nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm bei. Am IO2 beträgt die Unterschreitung bei Zugrundelegung einer gegenüber der Prognose um 10 dB höheren Schallleistung für die Schallquelle 03.1 (Annahme) nur 5,5 dB. Dieses Ergebnis beruht jedoch auf Annahmen auf einer „sehr sicheren Seite“. Es kann den Aussagen der Gutachterin in der Stellungnahme der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH vom 26.08.2021 gefolgt werden, dass eine solch hohe Schallleistung bei dem Transport von Äpfeln nicht wahrscheinlich ist. Damit kann auch am IO2 mit einer Unterschreitung um 6 dB gerechnet werden. Zur Absicherung dieser Ergebnisse soll die nachfolgend geforderte Schallimmissionsmessung dienen.

Eine Überschreitung der Immissionswerte für einzelne Geräuschspitzen ist an den umliegenden, maßgeblichen Immissionsorten nicht zu besorgen.

Weiterhin macht die Schallimmissionsprognose Aussagen zu den Schallimmissionen im tieffrequenten Bereich unter 100 Hz. Hier werden Vorgaben zu Schallschutzmaßnahmen getroffen, die in Anlehnung an die „Hinweise zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in Mecklenburg-Vorpommern; Anforderungen zur Vermeidung und Verminderung von Gerüchen, Lärm und sonstigen Emissionen, Vorsorge vor sonstigen Gefahren, Zuständigkeiten“, Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus vom 30.09.2009, geändert am 20.12.2013 zu einer Unterschreitung der jeweiligen Hörschwellenpegel gemäß DIN 45680 (Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft) i.d.a.F. der einzelnen Terzen zwischen 8 Hz und 100 Hz durch das neue BHKW führen.

Die Ausführungen zu den tieffrequenten Schallimmissionen in Anlage 2 der ergänzenden Stellungnahme der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH vom 26.08.2021 sind nicht korrekt. Der Bodeneffekt von 3 dB darf in diesen Betrachtungen nicht zum Abstandsmaß addiert, sondern muss davon subtrahiert werden. Demzufolge sind die max. Terzschallleistungspegel aus Anlage 2 der ergänzenden Stellungnahme der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH vom 26.08.2021 jeweils um 6 dB nach unten zu korrigieren. Damit ist gewährleistet, dass am nächstgelegenen, maßgeblichen Immissionsort hinsichtlich der BHKW-Kaminöffnung (IO1) vor dem Gebäude die jeweilige Hörschwelle in den Terzfrequenzbereichen unter 100 Hz um mindestens 3 dB unterschritten wird.

Abschließend können bei Einhaltung der Nebenbestimmungen schädliche Umwelteinwirkungen sowohl durch Schall der Gesamtanlage im Sinne der Beurteilungs- und Spitzenpegel gemäß TA Lärm als auch durch tieffrequente Schallanteile des installierten BHKW an den umliegenden Immissionsorten ausgeschlossen werden.

Das beantragte Vorhaben erfüllt aus Sicht des Schallimmissionsschutzes die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 3.1 TA Lärm zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren.

Als Grundlage zur Beurteilung der beim Betrieb der geänderten Gesamtanlage verursachten Lärmimmissionen liegt die „Geräuschimmissionsprognose für eine Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen (Saftherstellung) in 04769 Mügeln OT Ablaß“ der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH vom 14.07.2021 (Berichtsnr.: 701.10502/21) i.V.m. der Stellungnahme der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH vom 26.08.2021 und den Korrekturaustauschseiten zur o.g. Prognose (erhalten per Email vom 13.09.2021) vor. Diese Unterlagen wurden durch die untere Immissionsschutzbehörde - Fachbereich Lärmschutz geprüft und i.V.m. eigenen überschlägigen Berechnungen als plausibel angesehen.

Die Anlage wird unter Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprechend dem Stand der Technik betrieben.

Nach Auswertung der genannten Unterlagen kommt die untere Immissionsschutzbehörde - Fachbereich Lärmschutz zum Ergebnis, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen an allen maßgeblichen Immissionsorten die entsprechend dessen Gebietseinstufung gültigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm Nr. 6.1 im Tagzeitraum (06:00 Uhr - 22:00 Uhr) um mehr als 10 dB und im Nachtzeitraum (22:00 Uhr - 06:00 Uhr) um mindestens 6 dB durch den Betrieb der gesamten geänderten Anlage unterschritten werden. Die nach Nr. 6.1 TA Lärm zulässigen Spitzenpegel werden ebenso an allen Immissionsorten unterschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräuschanteile sind bei Einhaltung der Nebenbestimmungen ebenfalls nicht zu erwarten.

2. Gewässerschutz

Das neue BHKW mit Kühlkreislauf ist als HBV-Anlage nach § 39 Abs. 1 AwSV der Gefährdungsstufe A zuzuordnen.

Der Standort der Anlage befindet sich weder in einem Trinkwasserschutzgebiet noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

3. Abfall und Bodenschutz

Abfall

Betriebsbedingte Änderungen im Abfallregime sind durch die beantragten Maßnahmen nicht abzuleiten.

Die Wartung des BHKW wird vertraglich geregelt. Ölwechsel und die damit verbundene Entsorgung von Altöl erfolgen über die Wartungsfirma, so dass keine Zwischenlagerung der gefährlichen Abfälle im Anlagenbetrieb erforderlich wird.

Bezüglich der baubedingt anfallenden Abfälle wurde mitgeteilt, dass Asphalt über die Baufirma entsorgt wurde. Ein Entsorgungsnachweis soll erbracht werden. Deklarationsanalysen fehlen weiterhin. Der Unterbau, Mineralstoffgemisch, wurde beim Bauherren eingelagert, weiter unten liegende Bodenschichten aufgenommen und entsorgt. Entsorgungsnachweise wurden bisher nicht beigebracht. Da die Entsorgung offenbar bereits erfolgte, sind die Forderungen nach einer Entsorgungskonzeption obsolet. Der Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung wird im Rahmen der abfallfachlichen Überwachung spätestens zur Inbetriebnahme geprüft.

vorsorgender Bodenschutz

Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Die in Anspruch zu nehmenden Flächen sind bereits zum Großteil versiegelt bzw. anthropogen stark vorbelastet.

4. Bau und Brandschutz

Die bestehende Anlage befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftig festgesetzten Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Ablaß“ und somit nach § 30 BauGB zulässig.

Das Vorhaben ist nach § 59 SächsBO genehmigungspflichtig.

Das Landratsamt Nordsachsen ist als untere Immissionsschutzbehörde nach § 60 Satz 2 SächsBO i. V. m. § 57 Abs.1 SächsBO sowie § 3 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG für die Erteilung des Bescheides sachlich und örtlich zuständig. Die untere Immissionsschutzbehörde beteiligte bei der Prüfung die untere Bauaufsichtsbehörde.

Die Baugenehmigung war zu erteilen, weil das Vorhaben öffentlich rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind, nicht widerspricht (vgl. § 72 Abs. 1 SächsBO).

Das Bauvorhaben wurde im Verfahren gemäß § 64 SächsBO auf Grundlage des § 30 BauGB genehmigt.

Das o. g. Vorhaben stellt einen Sonderbau nach § 2 Abs. 4 Nr. 19 SächsBO dar.

Bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 4 SächsBO) muss der Brandschutznachweis (§ 66 Abs. 3 Satz 3 SächsBO) und der Standsicherheitsnachweis in den Fällen des § 66 Abs. 3 Satz 2 SächsBO bauaufsichtlich geprüft sein. Die Erteilung von Prüfaufträgen an einen Prüfenieur für den jeweiligen Fachbereich erfolgt nach § 15 Abs. 1 und 2 DVOSächsBO. Die Beauftragung mit der bautechnischen Prüfung schließt die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich der geprüften bautechnischen Nachweise mit ein (§ 15 Abs. 3 DVOSächsBO).

Begründung Ungültigkeit des Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann auf schriftlichen Antrag von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Dabei dürfen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung muss auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein.

Der schriftliche Befreiungsantrag ging am 13.10.2020 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Nordsachsen ein.

Die Festsetzungen des vorliegendem Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Ablaß“ beinhaltet eine Fristhöhenfestsetzung. Die Fristhöhen beziehen sich jedoch nur auf Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 SächsBO. Bei der LNG-Anlage handelt es sich jedoch um eine baulichen Anlage gem. § 2 Abs. 1 SächsBO, welche keine Fristhöhe besitzt.

Somit widerspricht das geplante Vorhaben nicht den Festsetzungen des Bauungsplans und der Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB ist als ungültig zu deklarieren.

5. Arbeitsschutz

Erlaubnis Reg.-Nr. E-L/1-02/21

Die Antragstellerin beantragte im Rahmen des Antrages nach § 16 BImSchG vom 13. Oktober 2020 für die Dampfkesselanlage die Umstellung des Brennstoffes von Öl auf Erdgas.

Bei der Dampfkesselanlage handelt es sich um eine Anlage nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 BetrSichV bedürfen die Änderungen der Bauart oder Betriebsweise, welche die Sicherheit dieser Anlage beeinflussen, der Erlaubnis. Die zuständige Behörde hat gemäß § 18 Abs. 4 BetrSichV die Erlaubnis zu erteilen, wenn die vorgesehene Aufstellung, Bauart und Betriebsweise den sicherheitstechnischen Anforderungen der BetrSichV und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes auch der GefStoffV entsprechen.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens wurde der Prüfbericht der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 15. Januar 2021 vorgelegt. Die zugelassene Überwachungsstelle hat darin bestätigt, dass die

Anlage hinsichtlich Aufstellung, Bauart und Betriebsweise den Anforderungen der BetrSichV und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes auch der GefStoffV entspricht. Des Weiteren hat sie bestätigt, dass die vorgesehenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet sind und bei Einhaltung der Angaben im Antrag sowie der Prüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV die Anlage sicher betrieben werden kann.

Die Prüfung des Erlaubnisantrages durch die Landesdirektion Sachsen hat ergeben, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den vorgelegten Unterlagen und unter Beachtung der getroffenen Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 BetrSichV erfüllt sind. Die Erlaubnis zur Änderungen der Bauart und Betriebsweise der Anlage war somit zu erteilen.

Begründung der Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG wurde der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (III.) gemäß § 12 BImSchG versehen.

Im Einzelnen wird, soweit die gesetzliche Grundlage der behördlichen Forderung nicht bereits mit der Nebenbestimmung benannt wird, zu den Genehmigungsvoraussetzungen und der Begründung der Nebenbestimmungen (NB) ausgeführt:

Der Tenor 4 dieses Bescheides beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Danach erlischt eine Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer angemessenen Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird oder die Anlage mehr als 3 Jahre nicht mehr betrieben wird. Die Frist zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage von 2 Jahren ist verhältnismäßig, da sich die Gesetzmäßigkeit innerhalb von 2 Jahren erheblich ändern kann. Weiterhin ist die Frist angemessen, um mit dem Betrieb der Anlage zu beginnen. Mit der Errichtung der Anlage wurde bereits im Rahmen des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG begonnen.

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter III. (1.1 - 1.4) wird geregelt, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen des Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

LNG- Lager

zu NB 2.1:

Die Forderung zur Durchführung einer sicherheitstechnischen Prüfung der Anlage basiert auf § 29 a BImSchG.

Die zuständige Behörde ist gemäß § 29 a Abs. 1 Satz 3 BImSchG befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der sicherheitstechnischen Prüfungen sowie über die Vorlage des Prüfungsergebnisses vorzuschreiben. Nach § 29 a Abs. 2 Satz 1 BImSchG können Prüfungen angeordnet werden

- für einen Zeitpunkt während der Errichtung oder sonst vor der Inbetriebnahme der Anlage bzw.
- in regelmäßigen Abständen.

Gemäß § 29 a Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen der zuständigen Behörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen. Unabhängig von dieser Frist ist der Bericht vor Inbetriebnahme der Behörde zu senden.

Mit dieser Nebenbestimmung wird dem Grundanliegen des § 5 Abs.1 Nr. 1 und 2 BImSchG entsprochen. Sie dient der Verhinderung sonstiger Gefahren i.S. des BImSchG und soll mit Bezug auf das Immissionsschutzrecht grundsätzlich ein hohes Schutzniveau am Anlagenstandort gewährleisten.

Die wiederkehrende Prüfung aller 6 Jahre resultiert aus § 29a Abs. 2 Satz 3 BImSchG i.V.m. Ziffer 5.1 Abschnitt 3 des Anhangs 2 der BetrSichV, wonach Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen sind.

zu NB 2.2 bis 2.11:

LNG- Anlagen besitzen wegen des Umgangs mit dem Gefahrstoff Erdgas überhaupt und auch wegen der damit in Verbindung stehenden Betankungsvorgänge ein relevantes Gefährdungspotential hinsichtlich des Explosionsschutzes.

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz basieren auf § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG und dienen der Verhinderung bzw. Vermeidung sonstiger Gefahren i.S. des BImSchG.

Die Nebenbestimmungen stützen sich auch auf die BetrSichV und im Übrigen auf die einschlägigen technischen Regelwerke und Vorschriften. Hierbei existieren Schnittstellen zwischen Arbeitsschutz- und Immissionsschutzbehörde.

Trester-Trockner

Zu NB 2.12 und 2.13:

Die Festlegung zu regelmäßigen Wartungen der Trocknungsanlage ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wonach genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Dies wird durch regelmäßige Wartungen und vorbeugende Instandhaltung gesichert.

zu NB 2.14:

Die Festlegung der Trommeleintrittstemperatur ergibt sich antragsgemäß ("ca. 600°C") und in Anlehnung an Nr. 5.4.7.24.1 der TA Luft ("Zuckerrübenschnitzeltrocknungsanlagen") und soll der Verminderung der Emissionen an Geruchsstoffen dienen.

Der Bezug leitet sich von der ähnlichen Zusammensetzung von Apfel-Trester und Zuckerrübenschnitzel (z.B. Pektine) ab.

Die TA Luft soll gemäß Nr. 1 ("Anwendungsbereich") nach ihrem Wortlaut auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen Anwendung finden. Die in Nummer 4 der TA Luft festgelegten Grundsätze zur Ermittlung und Maßstäbe zur Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen sollen herangezogen werden, soweit im Hinblick auf die Pflichten des Betreibers einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu beurteilen ist, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen vorliegen. Die Vorsorgeanforderungen der Nummer 5 der TA Luft können von der Genehmigungsbehörde als Erkenntnisquelle herangezogen werden, soweit zur Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG Anforderungen festgelegt werden können.

Zu NB 2.15:

Die Festlegung des Betriebs mit Brüden-Rückführung erfolgt antragsgemäß als emissionsmindernde Maßnahme i.S. des § 5 Abs. 1 BImSchG und in Anlehnung an die BVT für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie, wonach gemäß Punkt 2.1.2 "Grünfutter" die Rezirkulation von Abgasen aus dem Trockner bzw. die Einleitung des Abgases vom Zyklon in den Brenner des Trockners als allgemein anwendbare Technik beschrieben wird..

Die Nebenbestimmung ist weiterhin zur Absicherung der ordnungsgemäßen Installation, der ausreichenden Dimensionierung und des ordnungsgemäßen Betriebes im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG erforderlich.

Zu NB 2.16:

Die Anforderungen an die Ableitung der Abluft ergeben sich antragsgemäß und in Anlehnung an Nr. 5.5 TA Luft i.V.m. VDI 3781, Blatt 4 (Ausgabe: Juli 2017). Die Schornsteinbauhöhe entspricht den Antragsunterlagen.

Die Festlegung der Austrittsgeschwindigkeit ergibt sich ebenfalls aus der VDI 3781, Blatt 4, wonach zur besseren Ablösung der Abgase von der Mündung der Abgasableiteinrichtung eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s senkrecht nach oben anzustreben ist.

Die Forderung, dass keine Abdeckhauben verwendet werden dürfen, resultiert aus der VDI 3781 Blatt 4, wonach durch derartige Hauben die senkrechte Ableitung der Abluft stark beeinträchtigt wird.

Zu NB 2.17:

Die Festlegung ein Betriebstagebuch führen zu lassen ist für die Gewährleistung eines anforderungsgerechten Betriebes gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG zweckdienlich.

Gemäß § 52 BImSchG ist sie zudem erforderlich, um die Überwachung des genehmigungskonformen Betriebes abzusichern. Eigentümer und Betreiber von Anlagen sind verpflichtet die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind.

Zu NB 2.18:

Die Emissionsbegrenzung von Staub für den Betrieb der Trester-Trocknung wurde antragsgemäß festgesetzt und findet seine rechtliche Begründung in § 5 Abs. 1 BImSchG.

Der Grenzwert wurde zudem in Anlehnung an Nr. 5.4.7.25 der TA Luft (Anlagen zur Trocknung von Grünfutter) mit 75 mg/m³ (f) festgesetzt. Der Bezug zur Grünfuttertrocknung leitet sich von der ähnlichen Zusammensetzung von Apfel-Trester und Grünfutter (z.B. Pektine) ab.

Der Bezugssauerstoff wurde in Anlehnung an Nr. 5.4.1.2.5 der TA Luft festgelegt, wonach diese Anforderung für Feuerungsanlagen gilt, mit deren Abgasen Güter in unmittelbarer Berührung getrocknet werden.

Zu NB 2.19:

Gemäß § 28 BImSchG i.V.m. Nr. 5.3.2.1 der TA Luft kann die zuständige Behörde nach der Inbetriebnahme oder einer Änderung i.S.d. § 15 oder des § 16 BImSchG Anordnungen zur erstmaligen Messung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 26 BImSchG auch ohne die dort genannten Voraussetzungen treffen.

Der Forderung zur Durchführung von Emissionsmessungen nach einer bestimmten Frist und der Emissionsfolgemessungen im dreijährigen Zyklus liegt Nr. 5.3.2.1 TA Luft zugrunde.

Zu NB 2.20:

Die Festlegung entspricht § 28 BImSchG i. V. m. Nr. 5.3.1 der TA Luft.

Zu NB 2.21 bis 2.23:

Die Festlegungen zur Messplanung, zur Messdurchführung, Messverfahren und zur Auswertung ergeben sich aus § 28 BImSchG i. V. m. Nr. 5.3.2 der TA Luft.

Umrüstung des Brenners am vorhandenen Dampfkessel

Zu NB 2.24:

Die Emissionsbegrenzungen ergeben sich gemäß § 14 Abs. 1 der 44. BImSchV. Die Abgasrandbedingungen resultieren aus § 2, Abs. 1 der 44. BImSchV, der Bezugssauerstoffgehalt aus § 3 der 44. BImSchV.

Aufgrund der Umrüstung des Dampfkessels mit einem neuen Brenner (Erdgas) handelt es sich bei der Feuerungsanlage um eine Neuanlage i.S. des § 14 Abs. 1 der 44. BImSchV, für die ab 20.06.2019 die Anforderungen dieser Verordnung gelten.

Zu NB 2.25:

Die Festlegung ergibt sich aus § 17 der 44. BImSchV.

Zu NB 2.26:

Die rechtliche Grundlage ist § 31 Abs. 9 der 44. BImSchV i.V.m. den Anforderungen der 1. BImSchV.

Zu NB 2.27:

Die Forderung zur regelmäßigen Wartung ergeht antragsgemäß und findet seine rechtliche Begründung in § 5 Abs. 1 BImSchG.

Zu NB 2.28

Die Ableitbedingungen ergeben sich aus § 19 Abs. 2 der 44. BImSchV. Mit der beauftragten Schornsteinhöhe ist diese Anforderung erfüllt.

Lärmschutz

Die in der NB 2.29 genannten, einzuhaltenden Lärmimmissionswerte wurden auf der Grundlage der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm gemäß Nr. 3 (genehmigungsbedürftige Anlagen) in Verbindung mit Nr. 6.1 festgelegt.

Die einzuhaltenden Immissionswerte wurden gegenüber den Immissionsrichtwerten der Nr. 6.1 TA Lärm um 6 dB reduziert. Die Reduzierung erfolgte aufgrund der in der „Geräuschimmissionsprognose für eine Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen (Saftherstellung) in 04769 Mügeln OT Ablaß“ der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH vom 14.07.2021 (Berichtsnr.: 701.10502/21) i.V.m. der Stellungnahme der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH vom 26.08.2021 und den Korrekturaustauschseiten zur o.g. Prognose (erhalten per Email vom 13.09.2021) ermittelten Beurteilungspegel. Aufgrund der ermittelten Unterschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte von mindestens 6 dB an jedem genannten Immissionsort ist der von der hier zu beurteilenden Anlage an den Immissionsorten verursachte Immissionsbeitrag als im Sinne der Nr. 3.2.1 TA Lärm nicht relevant zur Gesamtbelastung anzusehen. Auf die Betrachtung der an den Immissionsorten anliegenden Lärmvorbelastung kann in diesem Fall verzichtet werden. Auf Grundlage des Nachweises der Einhaltung der genannten Immissionswerte stellt die Reduzierung der Immissionswerte gegenüber den Immissionsrichtwerten somit keine Beschränkung des Anlagenbetriebs dar. Schädliche Umwelteinwirkungen können bei Unterschreitung bzw. Einhaltung der genannten Immissionswerte ausgeschlossen werden.

Die Zuordnung der Immissionsorte zu den in der Nebenbestimmung NB 1 genannten Gebieten gemäß Baunutzungsverordnung erfolgte entsprechend Nummer 6.6 der TA Lärm nach der tatsächlich vorhandenen Nutzungsstruktur in Übereinstimmung mit der Schutzbedürftigkeit auf Grundlage der Auskunft des Bauordnungs- und Planungsamtes des Landkreises Nordsachsen.

Die NB 2.30 basiert auf den in der „Geräuschimmissionsprognose für eine Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen (Saftherstellung) in 04769 Mügeln OT Ablaß“ der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH vom 14.07.2021 (Berichtsnr.: 701.10502/21) i.V.m. der Stellungnahme der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH vom 26.08.2021 und den Korrekturaustauschseiten zur o.g. Prognose (erhalten per Email vom 13.09.2021) enthaltenen Angaben. Sie ist ferner notwendig, um die in der NB 2.29 genannten Immissionswerte einzuhalten.

Die NB 2.31 dient dazu, die Unterschreitung bzw. Einhaltung der in Nebenbestimmung NB 2.29 genannten Immissionswerte insbesondere im Nachtzeitraum sicherzustellen.

Die NB 2.32 ist zum Schutz und zur Vorsorge vor besonders störenden tieffrequenten Geräuschimmissionen im Sinne der der DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ notwendig. Sie wird auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit Nummer 3.1b der TA Lärm (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen) entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik gefordert.

Werden die in der NB 2.32 genannten, frequenzabhängigen Immissionswerte eingehalten bzw. unterschritten, so können schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche ausgeschlossen werden. Die Festlegung der einzuhaltenden Immissionswerte (um 3 dB gegenüber dem jeweiligen Hörschwellenpegel der DIN 45680 reduzierter Pegel) erfolgte auf Grundlage der „Hinweise zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in Mecklenburg-Vorpommern; Anforderungen zur Vermeidung und Verminderung von Gerüchen, Lärm und sonstigen Emissionen, Vorsorge vor sonstigen Gefahren, Zuständigkeiten“, Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus vom 30.09.2009, geändert am 20.12.2013. Die Einhaltung der genannten Werte wird aus Vorsorgegesichtspunkten vor dem Fenster des betroffenen Raumes gefordert. Wird der um 3 dB gegenüber dem Hörschwellenpegel reduzierte Immissionswert vor dem Fenster eingehalten, so ist sichergestellt, dass auch im Raum der nach DIN 45680 zulässige Hörschwellenpegel eingehalten wird.

Die in NB 2.33 geforderte Messung nach erfolgter wesentlicher Änderung wird aufgrund des zu erwartenden Ausmaßes der von der Anlage ausgehenden Lärmemissionen gemäß § 28 BImSchG gefordert. Es soll sichergestellt werden, dass die Schallimmissionen der Anlage nicht relevant zur Gesamtbelastung nach TA Lärm Nr. 3.2.1 beitragen. In der Schallimmissionsprognose wurden teilweise durch die Gutachterin Annahmen getroffen. Weiterhin ist die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Nr. 6.1 um mindestens 6 dB insbesondere an IO2 nur sehr knapp nachgewiesen. Demzufolge erscheint eine Sicherstellung durch die Schallimmissionsmessung als angemessen.

Darüber hinaus dient die Messung dem Schutz und der Vorsorge vor besonders störenden tieffrequenten Geräuschimmissionen im Sinne der Nr. 7.3 TA Lärm i.V.m. Anhang 1.5 TA Lärm i.V.m. DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“. Wird gezeigt, dass die in NB 2.33 festgelegten frequenzabhängigen Immissionspegel vor den Fenstern der umliegenden schutzbedürftigen Räume unterschritten bzw. eingehalten werden, ist sichergestellt, dass der jeweilige frequenzabhängige Hörschwellenpegel nach DIN 45680 auch im Raum eingehalten wird.

Der Abzug von 3 dB gegenüber den Hörschwellenpegeln der DIN 45680 erfolgte auf Grundlage der „Hinweise zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in Mecklenburg-Vorpommern; Anforderungen zur Vermeidung und Verminderung von Gerüchen, Lärm und sonstigen Emissionen, Vorsorge vor sonstigen Gefahren, Zuständigkeiten“, Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus vom 30.09.2009, geändert am 20.12.2013.

Schädliche Umwelteinwirkungen sowohl durch Schall insgesamt als auch durch tieffrequente Schallanteile sollen anhand der messtechnischen Nachweise ausgeschlossen werden.

Die Forderung, dass die Messung nicht von einer Stelle durchgeführt werden darf, die bereits in derselben Sache beratend tätig war, ergeht gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 41. BImSchV.

Wasser

Die NB 3.1 begründet sich mit § 45 Abs. 1 Nr. 3 AwSV. Die Auflage ist erforderlich, da die Antragsunterlagen keine Angaben zur Durchführung der Stilllegung und des Rückbaus der Lagerbehälter für Heizöl enthalten.

Die NB 3.2 begründet sich mit § 17 Abs. 4 AwSV und ist erforderlich, da die Antragsunterlagen keine Angaben zur Durchführung der Reinigung und Entleerung der Lagerbehälter für Heizöl enthalten.

Die NB 3.3 begründet sich mit Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV und ist erforderlich, da die Antragsunterlagen keine Angaben zur Sachverständigenprüfung der o.g. Anlagen enthalten.

Die NB 3.4 begründet sich mit § 17 Abs. 1 und § 18 AwSV und ist erforderlich, da antragsgemäß für das BHKW kein Schmieröl und kein Altöl am Standort gelagert werden und somit keine entsprechenden Rückhalteeinrichtungen vorgesehen werden.

Die NB 3.5 begründet sich mit § 35 Abs. 3 AwSV i.V.m. § 49 Abs. 3 AwSV und ist erforderlich, da die Antragsunterlagen keine Angaben zur Rückhaltung von austretenden Kühlmitteln enthalten.

Die NB 3.6 begründet sich mit § 43 Abs. 1 und 2 AwSV und ist erforderlich, um eine umfassende Abbildung der am Standort betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Anlagendokumentation zu gewährleisten.

Abfall

Die NB zum Abfallrecht erfolgt nach den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft. Nach § 7 Abs. 2 KrWG ergibt sich die Pflicht des Erzeugers und Besitzers von Abfällen, diese zu verwerten. Die Verwertung hat dabei Vorrang vor der Beseitigung. Nach § 7 Abs. 3 KrWG sind Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw., soweit das nicht möglich oder zumutbar ist, nach § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die Beseitigung darf nach § 28 Abs. 1 KrWG nur in dafür zugelassenen Anlagen erfolgen. Die Registrierung ergibt sich gemäß § 24 Nachweisverordnung (NachwV).

Arbeitsschutz

Dampfkesselerlaubnis

Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 BetrSichV kann die Erlaubnis beschränkt, befristet, unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden. Entsprechend des Zwecks dieser Ermächtigung hat die Erlaubnisbehörde ihr Ermessen ausgeübt und die Erlaubnis mit entsprechenden Nebenbestimmungen (Auflagen) erteilt.

NB 7.16

Grundlage für die Forderungen ist § 4 Abs. 3 BetrSichV i. V. m. der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 2141 „Gefährdungen durch Dampf und Druck“.

NB 7.17 und 7.18

Grundlage der Forderungen sind §§ 36, 38 ProdSG und § 17 Abs. 1 Satz 3 BetrSichV. Die Vorlage der Prüfbescheinigung und das Vorhalten der Erlaubnis einschließlich Antragsunterlagen an der Anlage sind erforderlich, um eine zielgerichtete Überprüfung des rechtskonformen Betriebes der Anlage durch die zuständige Arbeitsschutzbehörde sowie durch die ZÜSen zu gewährleisten.

NB 7.19

Zur Erfüllung des gesetzlichen Überwachungsauftrages gemäß § 38 Abs. 1 ProdSG gehört auch die Kenntnis über die endgültige Stilllegung der erlaubnisbedürftigen Anlage.

Zusammenfassendes Gesamtergebnis

Die Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Durch das Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen, keine erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen. Die Anlage entspricht unter den Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dem Stand der Technik.

Die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit werden nach Maßgabe der Antragsunterlagen und der festgesetzten allgemeinen und abfallrechtlichen Nebenbestimmungen erfüllt.

Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ausgehend von den Antragsunterlagen entsprochen und liegt im Interesse des Betreibers.

Die Erfüllung der Pflichten nach einer Betriebseinstellung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG wird gemäß der dargelegten Maßnahmen sichergestellt.

Andere öffentlich rechtliche Vorschriften gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1, Alt. 1 BImSchG stehen dem Vorhaben nach Prüfung nicht entgegen.

Die Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen, wenn die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beachtet und eingehalten werden (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 1, Alt. 2 BImSchG).

Zusammenfassend kommt die Genehmigungsbehörde nach Prüfung des Vorhabens an Hand der gemäß § 4 der 9. BImSchV eingereichten Genehmigungsunterlagen sowie unter Zugrundelegung der vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen zum Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Ausführung und bestimmungsgemäßem Betrieb - unter Realisierung der im Abschnitt III. bezeichneten Neben-

bestimmungen sowie unter Beachtung der im Abschnitt IV. gegebenen Hinweise - Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht zu besorgen sind.

Dem Antrag der Obstkontor Natursaft Sachsen GmbH & Co. KG auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen im beantragten Umfang war im Ergebnis des Genehmigungsverfahrens stattzugeben.

VI. Kostenentscheidung

1.
Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von [REDACTED] erhoben.

2.
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 3, 4, 9, 13 und 18 SächsVwKG i. V. m. 10. SächsKVZ. Zur Zahlung der Gebühren ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG derjenige verpflichtet, dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist. Gemäß § 2 Abs. 2 SächsVwKG ist eine Leistung individuell zurechenbar, die beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird. Die öffentlich-rechtliche Leistung ist dem Betreiber aufgrund des Einreichens der Anzeige individuell zurechenbar.

Immissionsschutzrechtliche Gebühr

Der Gebührenberechnung liegen die von der Antragstellerin angegebenen Investitionskosten/ Gesamtbaukosten in Höhe von [REDACTED] zugrunde.

Die Gebühren betragen nach Tarifstelle 1.4. i.V.m. Tarifstelle 1.1.3 der lfd. Nr. 54 des 10. SächsKVZ

[REDACTED] zuzüglich [REDACTED] % der [REDACTED] übersteigenden Errichtungskosten = [REDACTED]

Gemäß den Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.17 Nr. 7 der lfd. Nr. 54 des 10. SächsKVZ vermindert sich die Gebühr um [REDACTED] Prozent, da für die Erteilung der Genehmigung keine Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte, d. h. [REDACTED] - [REDACTED] % = [REDACTED].

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr beträgt somit [REDACTED].

Bauordnungsrechtliche Gebühr

Die Höhe der bauordnungsrechtlichen Gebühr ergibt sich aus der Tarifstelle 4.1.1 der lfd. Nr. 17 des 10. SächsKVZ.

Für die Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Baugenehmigungsverfahren nach § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Satz 1 SächsBO ergeben sich Kosten i.H.v. [REDACTED] je angefangene [REDACTED] der Rohbausumme.

Die Rohbausumme beträgt [REDACTED], d. h. [REDACTED] x [REDACTED] = [REDACTED].

Die baurechtliche Gebühr beträgt daher [REDACTED].

Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 BetrSichV

Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 BetrSichV wird gemäß lfd. Nr. 7, Tarifstelle 6.1 des 10. SächsKVZ eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben.

Somit werden für diesen Bescheid insgesamt Gebühren in Höhe von [REDACTED] erhoben.

3.

Die Verwaltungskosten gemäß Nr. 1 werden mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind innerhalb eines Monats nach Fälligkeit auf das Konto bei der Sparkasse Leipzig

Landratsamt Nordsachsen
IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELADE8LXXX
Verwendungszweck: [REDACTED]

eininzahlen.

Die Bestimmung des Fälligkeitstermins erfolgt gemäß § 18 SächsVwKG. Demnach werden die Verwaltungskosten einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

VII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Schirmer
SB Immissionsschutz

Dienstsiegel

Anlagen:

Anlage 1	Übersicht Antragsunterlagen
Anlage 2	Gesetzliche Grundlagen
Anlage 3	1 Satz gesiegelte Antragsunterlagen
Anlage 4	Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises (22-P-0052-01 vom 04.04.2023)
Anlage 5	Prüfbericht zum Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 15.01.2021

Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG der Obstkontor Natursaft Sachsen GmbH & Co. KG

		Seiten-/ Zeichnungszahl	
I.	Antragsunterlagen		
	Ordner 1		
0.	Deckblatt	1	
1.	Inhaltsverzeichnis zum Antrag	7	
	Antrag (Formular 1.1)	7	
	Kurzbeschreibung (Formular 1.2)	5	
	Sonstiges (Formular 1.3) - BHKW		
	Anhang: Bescheinigung_Zertifikat		
	Betriebsanleitung_Handbuch	518	
	Ordner 2		
	Betriebsanleitung_Handbuch	247	
2.	Lagepläne	15	
3.	Anlage und Betrieb	76	
4.	Emissionen / Immissionen	54	
5.	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Minde- rung	47	
6.	Anlagensicherheit	39	
7.	Arbeitsschutz	11	
8.	Betriebseinstellung	2	
9.	Abfälle	5	
10.	Abwasser	14	
11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	11	
12.	Bauvorlagen / Brandschutz	68	
	Ordner 3		
	Bauvorlagen / Brandschutz	160	
13.	Natur, Landschaft, Bodenschutz	10	
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung	41	
15.	Chemikaliensicherheit	3	
16.	Sonstige Unterlagen	360	
II.	Nachreichungen		
1.	Schreiben vom 17.05.2021	16	
2.	Brandschutznachweis vom 07.04.2022	12	
3.	Nachtrag vom 15.05.2023	1	3
4.	Geräuschimmissionsprognose	51	
5.	Ergänzungen zur Geräuschimmissionsprognose vom 26.08.2021	10	

Ordner 4

	Betriebssicherheitsverordnung /	
1.	Dampfkesselerlaubnis	48
2.	Organisatorische Maßnahmen	16
3.	Gefährdungsbeurteilung	6
4. - 6.	Beschreibung Gasfeuerungsanlage / Gasversorgung	23
7. - 9.	Prüfberichte / Zertifikate	6
10. - 12.	Pläne	123
13. - 18.	Brandschutz / Statik / Prüfbescheinigungen	42
19.	Sicherheitsdatenblätter	19

Anlage 2 - Verwendete Rechtsvorschriften

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)
1. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
41. BImSchV	Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3448)
44. BImSchV	Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514, 2566)
TA Luft 2021	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18. August 2021 (GMBL. 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL Nr. 26/1998 S. 503) geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

SächsWG Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144)

Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 779 „Allgemeine Technische Regelungen“, (DWA-Regelwerk April 2006)

KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 6k des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454)

ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)

Arbeitsstätten-Regeln (ASR A)

BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)

ProdSG Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)

SächsBO Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 366)

- DVOSächsBO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO) vom 2. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517)
- BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- SächsDSchG Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)
- AGImSchG Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. März 2022 (SächsGVBl. S. 256)
- SächsImSchZuVO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) vom 14. Dezember 2018, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144)
- SächsVwVfZG Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen, erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- SächsVwKG Sächsisches Verwaltungskostengesetz erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
10. SächsKVZ Zehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486)